

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 6. Juli 1979

98. Stück

291. Verordnung: Änderung mehrerer Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen wurden

291. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juni 1979, mit der mehrere Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen wurden, geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird — bezüglich der Bestimmungen des Artikels XI Z. 1, Z. 2 lit. b und Z. 3 lit. b gemäß § 35 Abs. 1 Z. 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 497/1975, BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 510/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Buchhändler) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Grundkenntnisse der Literatur- und Kulturgeschichte bis zur Gegenwart		
Grundkenntnisse der Systematik der Wissenschaften		
Kenntnis in den Sachgebieten des Warenangebotes		
Kenntnis der wichtigsten Verlage, ihrer Programme und der Vertriebsformen		
Anwenden der wichtigsten Bibliographien und Nachschlagewerke		
Lagerhaltung und Warenpflege		
—	—	Grundkenntnisse des Wareneinkaufs
—	Warenübernahme	Warenübernahme
Inventur	Inventur	Inventur
Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung)		
Ausstellen von Kassazetteln und Rechnungen		Verkaufsabrechnung (bar oder unbar)
Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Grundkenntnisse der Preisbildung, Kosten und Kalkulation
Verhalten bei Reklamationen		
Einschlägige einfache Schriftverkehrsarbeiten		
Kenntnis und Anwenden der einschlägigen Werbemittel und Werbemöglichkeiten		
Handhaben der Kundenkartei		
—	—	Mitarbeit beim Zusammenstellen von Fachlisten
Mitarbeit beim Führen einschlägiger Zeitschriften- und Fortsetzungskarteien		Führen einschlägiger Zeitschriften- und Fortsetzungskarteien
Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen		
Grundkenntnisse des Zahlungsverkehrs	Einfache Arbeiten im Zahlungsverkehr	
—	Grundkenntnisse des Mahnverfahrens	
—	Grundkenntnisse der Buchführung	
Kenntnis der Organisationen des Buchhandels		
Die Verkehrs- und Verkaufsordnung in der betriebspraktischen Anwendung		
Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere des Urheber- und Verlagsrechtes sowie der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
—	Grundkenntnisse des Handels-, Steuer- und Gewerbebezuges in der betriebspraktischen Anwendung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der jeweiligen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 3 (Bürokaufmann) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Kaufmännisches Rechnen	Kaufmännisches Rechnen	Kaufmännisches Rechnen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Arbeiten beim Anlegen und Führen von Karteien		
Posteingang und Postversand	—	—
Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten		
—	Schreiben von Schriftstücken mit Schreibmaschine	
	nach Vorlage	nach Diktat und nach allgemeinen Angaben
Einfache Fakturierarbeiten	Fakturieren	Fakturieren
—	—	Einfache Arbeiten im Mahnwesen
—	Einfache Buchführungsarbeiten	Buchführungsarbeiten
—	Grundkenntnisse der Lohn- und Gehaltsverrechnung	Arbeiten in der Lohn- und Gehaltsverrechnung
—	Einfache statistische Arbeiten	Einfache statistische Arbeiten
—	—	Einfache Kalkulationsarbeiten
—	Zahlungs- und Kreditverkehr	
Verwaltungsarbeiten bei der Materialverwaltung		
Ablagetätigkeiten	Ablagetätigkeiten	—
Grundkenntnisse im Verkehr mit Bahn, Post und anderen Verkehrseinrichtungen		
—	Grundkenntnisse des Versicherungswesens	
—	Grundkenntnisse des Steuerrechtes	
—	—	Grundkenntnisse des Handelsrechtes
Grundkenntnisse des Handhabens von Büromaschinen		
Handhaben und Pflegen der üblichen Arbeitsmittel im Büro		
Grundkenntnisse der betrieblichen Organisation und der Einsatzmöglichkeit von organisatorischen Hilfsmitteln		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 4 (Drogist) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Kenntnis der handelsüblichen Drogen und Chemikalien sowie der einschlägigen Nomenklatur		
Kenntnis der Waren der Gesundheitspflege, Kosmetik und Hygiene		
Kenntnis der Diät- und Reformwaren,		
Grundkenntnisse über Arzneiwaren		
Kenntnis der Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel		
Kenntnis der speziellen Drogeriewaren und der sonstigen zum drogistischen Sortiment gehörenden Waren		
Lagerhaltung und Warenpflege	Lagerhaltung und Warenpflege	Lagerhaltung und Warenpflege
—	—	Grundkenntnisse des Wareneinkaufs
—	Warenübernahme	Warenübernahme
Inventur	Inventur	Inventur
Warenverkauf und Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung)		
Ausstellen von Kassazetteln und Rechnungen		Verkaufsabrechnung (bar oder unbar)
Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware
—	—	Grundkenntnisse der Preisbildung, Kosten und Kalkulation
Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen
Einfache Dekorationsarbeiten im Verkaufsraum oder Schaufenster		
Kenntnis und Anwenden der einschlägigen Werbemittel und Werbemöglichkeiten		
Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen		
Einschlägige einfache Schriftverkehrsarbeiten		
Grundkenntnisse des Zahlungsverkehrs	Einfache Arbeiten im Zahlungsverkehr	
—	Grundkenntnisse des Mahnverfahrens	
—	Grundkenntnisse der Buchführung	Grundkenntnisse der Buchführung
Grundkenntnisse der Berufsvorschriften des Fachbereiches und der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
—	Grundkenntnisse des Handels-, Steuer- und Gewerberechtes in der betriebspraktischen Anwendung	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der jeweiligen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

4. In der Anlage 5 (Einzelhandelskaufmann) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Kenntnis der Waren des Fachbereiches	Kenntnis der Waren des Fachbereiches	Kenntnis der Waren des Fachbereiches
Lagerhaltung und Warenpflege	Lagerhaltung und Warenpflege	Lagerhaltung und Warenpflege
—	—	Grundkenntnisse des Wareneinkaufs
—	Warenübernahme	Warenübernahme
Inventur	Inventur	Inventur
Warenverkauf und Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung)		
Ausstellen von Kassazetteln und Rechnungen		Verkaufsabrechnung (bar oder unbar)
Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware
—	—	Grundkenntnisse der Preisbildung, Kosten und Kalkulation
Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen
Einschlägige einfache Schriftverkehrsarbeiten		
Einfache Dekorationsarbeiten im Verkaufsraum oder Schaufenster		
Kenntnis und Anwenden der einschlägigen Werbemittel und Werbemöglichkeiten		
Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen		
Grundkenntnisse des Zahlungsverkehrs	Einfache Arbeiten im Zahlungsverkehr	
—	Grundkenntnisse des Mahnverfahrens	
—	Grundkenntnisse der Buchführung	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der Berufsvorschriften des Fachbereiches und der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
—	Grundkenntnisse des Handels-, Steuer- und Gewerberechtes in der betriebspraktischen Anwendung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. In der Anlage 6 (Großhandelskaufmann) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Kenntnis der Waren des Fachbereiches	Kenntnis der Waren des Fachbereiches	Kenntnis der Waren des Fachbereiches
Warenübernahme, Lagerhaltung und Warenpflege		
—	Kenntnis der Einkaufsmöglichkeiten	
—	Bedarfsermittlung	Bedarfsermittlung
Inventur	Inventur	Inventur
—	Zusammenstellen von Verkaufsprogrammen (Sortiments)	
—	Zusammenstellen von Kommissionen (Aufträgen)	
—	Arbeiten im Zusammenhang mit dem Warenverkauf	
Fakturieren	Fakturieren	Fakturieren
Warenauslieferung und Warenversand		
—	Grundkenntnisse der Preisbildung, Kosten und Kalkulation	
—	Grundkenntnisse im Verkehr mit Bahn, Post und anderen Verkehrseinrichtungen	
Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen
Absatzwerbung, Werbehilfen an den Einzelhandel		
Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen		
Grundkenntnisse des Zahlungsverkehrs	Einfache Arbeiten im Zahlungsverkehr	
—	Grundkenntnisse des Mahnverfahrens	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten		
Handhaben der üblichen bürotechnischen Arbeits- und Hilfsmittel		
—	Grundkenntnisse der Buchführung	Einfache Buchführungsarbeiten
Grundkenntnisse der Berufsvorschriften des Fachbereiches und der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
—	Grundkenntnisse des Handels-, Steuer- und Gewerberechtes in der betriebspraktischen Anwendung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der ausgangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling, spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

6. In der Anlage 7 (Industriekaufmann) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in den Aufbau und die Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
—	Kenntnis der betrieblichen Zusammenhänge in der Verwaltung und im Betrieb	
—	Grundkenntnisse der im Betrieb verwendeten Werkstoffe	Kenntnis der im Betrieb verwendeten Werkstoffe
—	Grundkenntnisse der Herstellungsverfahren betrieblicher Erzeugnisse	
—	—	Kenntnis des Einkaufs
—	—	Kenntnis des Verkaufs
Kaufmännisches Rechnen	Kaufmännisches Rechnen	Kaufmännisches Rechnen
—	Zahlungs- und Kreditverkehr	—
—	—	Grundkenntnisse der Kassenführung
—	—	Grundkenntnisse des Mahnwesens

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Grundkenntnisse der Finanzbuchhaltung	Buchführungsarbeiten
—	—	Arbeiten im betrieblichen Rechnungswesen
—	—	Grundkenntnisse der Kostenrechnung
—	—	Grundkenntnisse der Lohn- und Gehaltsverrechnung
Einfache statistische Arbeiten		Statistische Arbeiten
—	Arbeiten beim Anlegen und Führen von Karteien	
Grundkenntnisse des Ablagewesens	—	—
—	Schreiben von Schriftstücken mit der Schreibmaschine nach Vorlage	Schreiben von Schriftstücken mit der Schreibmaschine nach Diktat und nach allgemeinen Angaben
Verwaltungsarbeiten im Lager bei Warenübernahme, Warenausgabe, Lagerbestandsführung, Lagerkontrolle, Materialverwaltung		
—	Inventur	Inventur
Grundkenntnisse des Handhabens von Büromaschinen		
Handhaben und Pflegen der üblichen Arbeitsmittel im Büro		
—	—	Kenntnis der Einsatzmöglichkeiten von Büromaschinen und organisatorischen Hilfsmitteln
—	—	Grundkenntnisse der Transporttarife und des Zollwesens
—	Grundkenntnisse des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	—
—	Grundkenntnisse betriebsüblicher Versicherungen	—
—	—	Grundkenntnisse des Handelsrechtes und Steuerrechtes
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

7. In der Anlage 9 (Lackierer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Geräte		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Maschinen, Werkzeuge und Geräte
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
—	Zubereiten der Werkstoffe	Zubereiten der Werkstoffe, Ansetzen der Farben nach Muster, Mischen
Reinigen, Schleifen, Entfernen vorhandener Anstriche	Entfernen vorhandener Anstriche, Btrostern, Imprägnieren, Neutralisieren	Impregnieren, Neutralisieren, Abbeizen, einfache Isoliertarbeiten
—	Phosphatieren, Grundieren	Phosphatieren, Grundieren
Spachteln von Hand, Kitten, Glätten, Spachtelschleifen		Spachteln mittels Spritzen, Kitten, Glätten, Spachtelschleifen
Auftragen von Grundfarben durch Streichen	Auftragen von Grund- und Deckfarben durch Streichen, Tauchen, Fluten, Gießen	Auftragen von Grund- und Deckfarben durch Streichen, Spritzen, Tauchen, Fluten, Gießen
—	—	Beschneiden
—	—	Lackieren von Hand und mit Spritzpistole, Fertiglackieren
—	Lackschleifen	Lackschleifen
Polieren von Hand	Polieren von Hand	Polieren von Hand und mit Poliermaschine
—	—	Schwabbeln
—	—	Ausbessern
—	Kenntnis der Trocknungsvorgänge	Trocknen
—	Aufbringen von Kunststoffen im Tauch- und Sinterverfahren	Aufbringen von Kunststoffen im Spritz-, Tauch- und Sinterverfahren
—	Zeichnen und Anfertigen nach Schablonen und Pausen (Schneiden von Schablonen nach Vorlage, Zeichnen und Malen einfacher Schmuckformen)	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

8. In der Anlage 10 (Maler und Anstreicher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Geräte		
Kenntnis der verwendeten Werkstoffe, ihrer Eigenschaften, Unterscheidungsmerkmale und Verwendungsmöglichkeiten		
Reinigen, Abwaschen, Abscheren	—	—
—	Abbeizen, Abbrennen	—
Kitten	Kitten	Kitten
Imprägnieren	Imprägnieren	Imprägnieren
—	Einschlägige Isolierarbeiten	
Schleifen	Schleifen	Schleifen
Entrosten	Entrosten	Entrosten
—	Neutralisieren	Neutralisieren
Grundieren	Grundieren	Grundieren
—	Phosphatieren	Phosphatieren
—	Verputzen, Spachteln, Glätten	
—	—	Kleben, Armieren
Streichen, Spritzen, Rollen	Streichen, Spritzen, Rollen, Tauchen, Fluten	
—	—	Einbetten, Gießen
—	Beschichten, Versiegeln, Polieren	
—	Zubereiten und Mischen gebrauchsfertiger Materialien	
—	—	Kenntnis jener Techniken, Systeme und Applikationsverfahren, soweit sie dem Schutz, Schmücken, Veredeln und Kennzeichnen von Oberflächen dienen
—	Aufstellen der erforderlichen Gerüste	
—	Fachzeichnen	Fachzeichnen
—	—	Ausmaßrechnen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

9. In der Anlage 11 (Musikalienhändler) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Grundkenntnisse der Musikgeschichte bis zur Gegenwart		
Grundkenntnisse der allgemeinen Musikkunde		
Kenntnis in den Sachgebieten des Warenangebotes (Epochen, Komponisten, Werke, Sparten)		
Kenntnis der wichtigsten Verlage, ihrer Programme und der Vertriebsformen		
Anwenden der wichtigsten Bibliographien und Nachschlagwerke		
Lagerhaltung und Warenpflege		
—	—	Grundkenntnisse des Wareneinkaufs
—	Warenübernahme	Warenübernahme
Inventur	Inventur	Inventur
Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung)		
Ausstellen von Kassazetteln und Rechnungen		Verkaufsabrechnung (bar oder unbar)
Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware
—	—	Grundkenntnisse der Preisbildung, Kosten und Kalkulation
Verhalten bei Reklamationen		
Einschlägige einfache Schriftverkehrsarbeiten		
Kenntnis und Anwenden der einschlägigen Werbemittel und Werbemöglichkeiten		
Handhaben der Kundenkartei		
—	—	Mitarbeit beim Zusammenstellen von Fachlisten

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Mitarbeit beim Führen einschlägiger Zeitschriften- und Fortsetzungskarteien		Führen einschlägiger Zeitschriften- und Fortsetzungskarteien
Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen		
Grundkenntnisse des Zahlungsverkehrs	Einfache Arbeiten im Zahlungsverkehr	
—	Grundkenntnisse des Mahnverfahrens	
—	Grundkenntnisse der Buchführung	
Kenntnis der Organisationen des Musikalienhandels		
Die Verkehrs- und Verkaufsordnung in der betriebspraktischen Anwendung		
Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere des Urheber- und Verlagsrechtes, sowie der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
—	Grundkenntnisse des Handels-, Steuer- und Gewerberechtes in der betriebspraktischen Anwendung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der jeweiligen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

10. In der Anlage 12 (Reisebüroassistent) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Grundkenntnisse der Büro-Organisation und der im Betrieb vorhandenen organisatorischen Hilfsmittel und deren Einsatz		
Grundkenntnisse der verschiedenen Kartearbeiten	Mitarbeit beim Anlegen und Führen von Karteien	Arbeiten beim Anlegen und Führen von Karteien
—	Schreiben von Schriftstücken mit der Schreibmaschine nach Vorlage	Schreiben von Schriftstücken mit der Schreibmaschine nach Diktat und allgemeinen Angaben
—	Grundkenntnisse der Buchführung	Grundkenntnisse der Buchführung

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Grundkenntnisse der Kassenverwaltung
Grundkenntnisse der verschiedenen Zahlungsarten und Zahlungsmittel	Mitarbeit bei der finanziellen Abwicklung von Buchungsaufträgen	
Grundkenntnisse des Aufbaues und der Funktion von Tarifen, Fahrplänen und Kursbüchern	Mitarbeit beim Verkauf in- und ausländischer Fahrausweise aller Arten von Verkehrsmitteln unter Anwendung der Tarife, Fahrpläne und Kursbücher	Verkauf in- und ausländischer Fahrausweise aller Arten von Verkehrsmitteln unter Anwendung der Tarife, Fahrpläne und Kursbücher
Grundkenntnisse der Abrechnung von Fahr-/Platz-/Bett-/Schiffskarten, Flugscheinen, Hotelgutscheinen	Mitarbeit bei der Abrechnung von Fahr-/Platz-/Bett-/Schiffskarten, Flugscheinen, Hotelgutscheinen	
Einführung in die Kundenbetreuung	Kundenbetreuung	
Grundkenntnisse über einschlägige Werbemittel und Werbemöglichkeiten		
—	Kenntnis über in- und ausländische Reisebüro-Organisationen	
Grundkenntnisse der verschiedensten Arten von Einreisevorschriften, wie Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften	Kenntnis der wichtigsten Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften	
Kenntnis über die wichtigsten Fremdenverkehrsorte und Hauptverkehrswege in Österreich	Kenntnis über die wichtigsten Fremdenverkehrsorte und Hauptverkehrswege des europäischen und außereuropäischen Raumes	
Grundkenntnisse der verschiedenen Arten von Gesellschafts- und Pauschalreisen	Kenntnis über Gesellschafts- und Pauschalreisen	
Grundkenntnisse der verbindlichen Reisebedingungen	Kenntnis der verbindlichen Reisebedingungen	
Grundkenntnisse der Zusammenarbeit Reisebüro und Beherbergungsbetrieb	Mitarbeit bei der Durchführung von Hotelreservierung und Ausstellung von Hotelgutscheinen sowie deren Verrechnung	
Grundkenntnisse der Bestimmungen des nationalen und internationalen Übereinkommens betreffend die Rechtsbeziehung Reisebüro—Beherbergungsbetrieb	Kenntnis der Bestimmungen des nationalen und internationalen Übereinkommens betreffend die Rechtsbeziehung Reisebüro—Beherbergung	
Grundkenntnisse der im Reisebüro vorkommenden Versicherungen	Mitarbeit beim Abschluß und der Abrechnung von branchenspezifischen Versicherungen	
Grundkenntnisse einfacher fremdsprachiger Fachausdrücke	Kenntnis der wichtigsten fremdsprachigen Fachausdrücke	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Grundkenntnisse über den Aufgabenbereich eines Reisebetreuers	Kenntnis über den erforderlichen Einsatz des Reisebetreuers und dessen Aufgaben
—	Grundkenntnisse des Handels-, Steuer- und Gewerberechtes in der betriebspraktischen Anwendung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

11. In der Anlage 13 (Spediteur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und die Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Ausführung von allgemeinen kaufmännischen Arbeiten wie Telefon, Post, Ablage und Schriftverkehr unter Verwendung der Schreibmaschine	—	—
—	Einführung in das Rechnungswesen in den Bereichen Buchhaltung und Zahlungsverkehr	Einführung in das Rechnungswesen in den Bereichen Buchhaltung, Zahlungsverkehr und Kostenrechnung
Führen von Speditionsbüchern und Aufzeichnungen über Aufträge	—	—
Grundkenntnisse der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) einschließlich der Speditions- und Rollfuhrversicherung (SVS/RVS)	Kenntnis der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) einschließlich der Speditions- und Rollfuhrversicherung (SVS/RVS)	Kenntnis der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für das Spediteurgewerbe und der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) einschließlich der Speditions- und Rollfuhrversicherung (SVS/RVS); Transport-, Lager- und Haftpflichtversicherung
Grundkenntnisse der Betriebsorganisation des Spediteurs	Grundkenntnisse der Betriebsorganisation des Spediteurs und der Funktionen der für den Spediteur und seine Tätigkeit maßgebenden Behörden	Grundkenntnisse der überbetrieblichen Organisation des Spediteurgewerbes und der Funktionen der für den Spediteur und seine Tätigkeit maßgebenden Behörden

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der verschiedenen Transportarten und deren technische Bedingungen		—
Grundkenntnisse der Behandlung von Gütern bei Lagerung und Transport einschließlich der dazugehörigen Warenkunde		—
Ausfertigen und Behandeln der Fracht- und Begleitpapiere bei verschiedenen Verkehrsträgern nach Art des Ausbildungsbetriebes	Kenntnis über Ausfertigen und Behandeln der Fracht- und Begleitpapiere bei den für das Speditionsgewerbe in Betracht kommenden Verkehrsträgern	Ausfertigen und Behandeln der Fracht- und Begleitpapiere bei den für das Speditionsgewerbe in Betracht kommenden Verkehrsträgern
—	Kenntnis der Beförderungsbedingungen der Verkehrsträger	
Kenntnis der wichtigsten inländischen Verkehrswege	Kenntnis der wichtigsten in- und ausländischen Verkehrswege	
—	Grundkenntnisse der Frachtberechnung bei verschiedenen Verkehrsträgern, Handhaben von Gütertarifen	
—	Grundkenntnisse der Bestimmungen über die Zollabfertigung sowie die sonstigen Ein- und Ausfuhrbestimmungen einschließlich der dazugehörigen Warenkunde	
—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Handelsrechtes, Gewerberechtes und Steuerrechtes
—	Handhaben des Speditionstarifes bei der Abrechnung mit dem Kunden	
—	Kenntnis der wichtigsten im Handelsverkehr auf die Warenlieferung und auf die Abwicklung des Beförderungsgeschäftes Bezug habenden Liefer- und Zahlungsklauseln	
Kenntnis der wichtigsten Fachausdrücke	Kenntnis der wichtigsten fremdsprachigen Fachausdrücke	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

12. In der Anlage 15 (Waffen- und Munitionshändler) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Waffen, Munition, Schieß- und Sprengmittel		
Grundkenntnisse der Waffensysteme		
Grundkenntnisse der Waffentechnik		
Grundkenntnisse der Schießtechnik		
Beschußzeichen	Beschußzeichen	Beschußzeichen
Grundkenntnisse der Vorschriften des Waffenrechtes		
Lagerhaltung und Warenpflege		
—	—	Grundkenntnisse des Wareneinkaufs
—	Warenübernahme	Warenübernahme
Inventur	Inventur	Inventur
Warenverkauf und Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung)		
Ausstellung von Kassazetteln und Rechnungen		Verkaufsabrechnung (bar oder anbar)
Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware
—	—	Grundkenntnisse der Preisbildung, Kosten und Kalkulation
Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen
Einfache Dekorationsarbeiten im Verkaufsaum oder Schaufenster		
Kenntnis und Anwenden der einschlägigen Werbemittel und Werbemöglichkeiten		
Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen		
Grundkenntnisse des Zahlungsverkehrs	Einfache Arbeiten im Zahlungsverkehr	
—	Grundkenntnisse des Mahnverfahrens	
—	Grundkenntnisse der Buchführung	
Einschlägige einfache Schriftverkehrsarbeiten		
Grundkenntnisse der Berufsvorschriften des Fachbereiches und der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
—	Grundkenntnisse des Handels-, Steuer- und Gewerberechtes in der betriebspraktischen Anwendung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

13. § 1 Ziffer 2 und Ziffer 8 sowie die Anlagen 2 (Buch-, Kunst- und Musikalienhändler) und 8 (Kunsthändler) haben zu entfallen.

Artikel II

Die Verordnung BGBl. Nr. 73/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Bauschlosser) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:
„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	—
Anreißen	Anreißen	—
Feilen	Feilen	Feilen
Sägen	Sägen	—
Bohren	Bohren	Bohren
Senken	Senken	—
Schleifen einfacher Werkzeuge	Schleifen	Schleifen
Meißeln	—	—
—	Lochen	Lochen
Nieten	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand und mit Maschine	Gewindeschneiden mit Maschine
Richten	Richten	Richten
Biegen	Biegen	Biegen
—	Brennschneiden	Brennschneiden
—	Schmieden	Schmieden
—	Härten	Härten
—	Hartlöten	Hartlöten

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Herstellen von Gehrungsschnitten	Herstellen und Anpassen von Gehrungsschnitten	—
—	Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen
—	Elektroschweißen	Elektroschweißen einschließlich Mehrlagennaht auch in Zwangslage
Schneiden mit Scheren	—	—
—	Schneiden und Scheren an Profilen und Blech	
—	Zusammenbauen und Montieren	Zusammenbauen und Montieren
Gangbarmachen von Beschlägen	Anbringen und Gangbarmachen von Beschlägen	
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	
—	Skizzieren	Skizzieren
—	Grundkenntnisse der Schloßarten und deren Funktion	
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 2 (Betriebsschlosser) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	Messen	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	Feilen	Feilen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Schaben	Schaben und Tuschieren	—
Meißeln	—	—	—
—	Trennen	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Bohren	Bohren	Bohren	—
Senken	Senken	—	—
—	Reiben	Reiben	Reiben
Passen	Passen	Passen	Passen
Nieten	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand und mit Maschine	Gewindeschneiden mit Maschine	Gewindeschneiden mit Maschine
Richten und Biegen	Richten und Biegen	Richten und Biegen	—
—	Treiben	Treiben	—
Schneiden mit Schere	Schneiden mit Schere	Schneiden mit Schere	—
—	Einfaches Schmieden	Schmieden	Schmieden
—	Härten	Härten	—
—	Kleben	Kleben	Kleben
—	Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen in Zwangslage	Gasschmelzschweißen in Zwangslage
Weichlöten	Weichlöten	—	—
—	Hartlöten	Hartlöten	—
—	Brennschneiden	Brennschneiden	—
—	Elektroschweißen	Elektroschweißen in Zwangslage	Elektroschweißen in Zwangslage
Einfaches Warm- behandeln	Warmbehandeln	Warmbehandeln	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	Drehen	Drehen
—	Federnwickeln	—	—
—	Einfaches Präsen	Präsen auch mit Teilapparat	Präsen auch mit Teilapparat
Schärfen einfacher Werkzeuge	Schleifen und Schärfen	Schleifen	Schleifen
—	Einschleifen von Dichtungsflächen	Einschleifen von Dichtungsflächen	Einschleifen von Dichtungsflächen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Rohre biegen	Rohre biegen und verlegen	Rohre biegen, verlegen und verbinden	Rohre biegen, verlegen und verbinden
—	Anfertigen einfacher Ersatzteile	Anfertigen von Ersatzteilen	Anfertigen von Ersatzteilen
—	Aus- und Einbauen von Maschinenelementen	Aus- und Einbauen von Maschinenelementen und Armaturen	Aus- und Einbauen von Maschinenelementen und Armaturen
Aufstellen, Ausrichten und Befestigen von Maschinen, Apparaten und Geräten			
—	Erstatten einer Befundmeldung	Erstatten einer Befundmeldung	Erstatten einer Befundmeldung
—	Feststellen und Beheben von Störungen an Maschinen, Apparaten und Geräten		
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen
—	Anfertigen von einschlägigen Skizzen	Anfertigen von einschlägigen Skizzen	Anfertigen von einschlägigen Skizzen
Anwenden der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosionen			
—	—	Kenntnis der Funktion der Pneumatik und der Hydraulik	
—	Grundkenntnisse der Zusammenhänge mit den elektrischen Installationen an Maschinen, Geräten und Apparaten		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 5 (Landmaschinenmechaniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	—	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Feilen	Feilen	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Schleifen einfacher Werkzeuge	Schleifen	Schleifen	Schleifen
—	—	Schaben	—
Meißeln	—	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Bohren	Bohren	Bohren	—
Senken	Senken	—	—
—	Reiben	Reiben	Reiben
—	Passen	Passen	Passen
Nieten	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand und mit Maschine	Gewindeschneiden mit Maschine	Gewindeschneiden mit Maschine
Richten	Richten	Richten	Richten
Biegen	Biegen	Biegen	Biegen
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	Hartlöten	Hartlöten
—	Schmieden	Schmieden	—
—	—	Härten	Härten
—	Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen; Links- und Rechtschweißen	—
—	—	Brennschneiden	Brennschneiden
—	Elektroschweißen	Elektroschweißen	Elektroschweißen
—	Einfaches Drehen	Drehen	Drehen
—	Einfache Blecharbeiten	Einfache Blecharbeiten	—
—	Herstellen von lös- und unlösbaren Verbindungen		—
—	—	Einschleifen von Ventilsitzen und Einstellen von Ventilen	
—	—	Montieren von Kunststoffteilen	
—	Aufsuchen, Erkennen und Beheben von einfachen Störungsursachen	Aufsuchen, Erkennen und Beheben von Störungsursachen	Aufsuchen, Erkennen und Beheben von Störungsursachen an Geräten und Maschinen
—	Aufsuchen und Erkennen einfacher elektrischer Störungen	Beheben einfacher Störungen an der elektrischen Anlage	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	—	Einstellen von Aggregaten	
—	Aus- und Einbau von Lagern und von Teilen der Landmaschinen		
—	—	Skizzieren	Skizzieren
—	Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen, Funktionsschemen und Wartungsplänen	
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion		
—	Grundkenntnisse der Funktion der einschlägigen Motoren und Aggregaten		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der anhangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden."

4. In der Anlage 6 (Maschinenschlosser) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	Messen	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	Feilen	Feilen	—
—	Schaben	Schaben und Tuschieren	—
Meißeln	—	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Bohren	Bohren	Bohren	—
Senken	Senken	—	—
—	Passen	Passen	Passen
—	Reiben	Reiben	Reiben

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Nieten	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand und mit Maschine (Leitspindel)	Gewindeschneiden mit Maschine	—
Schneiden mit Schere	Schneiden mit Schere	—	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	Richten und Biegen	—
Weichlöten	Weichlöten	—	—
—	Hartlöten	Hartlöten	—
—	Kleben	Kleben	Kleben
—	Einfaches Schmieden	Schmieden	—
Einfaches Warmbehandeln	Warmbehandeln	Warmbehandeln	—
—	Härten	Härten	—
—	Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen; Links- und Rechtsschweißen	—
—	Brennschneiden	Brennschneiden	—
—	Elektroschweißen	Elektroschweißen	Elektroschweißen
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	Drehen	Drehen
—	Federnwickeln	—	—
—	Einfaches Fräsen	Fräsen auch mit Teilapparat	Fräsen auch mit Teilapparat
Schärfen einfacher Werkzeuge	Schleifen und Schärfen	Schleifen und Schärfen	Schleifen und Schärfen
—	Feststellen und Beheben von Störungen		
—	Aus-, Ein- und Zusammenbauen von Maschinenelementen und Maschinen		
—	Anfertigen einfacher Ersatzteile	Anfertigen von Ersatzteilen	
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen
—	Anfertigung von einschlägigen Skizzen	Anfertigung von einschlägigen Skizzen	Anfertigung von einschlägigen Skizzen
—	—	Kenntnis der Funktion der Pneumatik und der Hydraulik	
Grundkenntnisse des einschlägigen Oberflächenschutzes			
—	Grundkenntnisse der Zusammenhänge mit den elektrischen Installationen an Maschinen, Geräten und Apparaten		
Grundkenntnisse der Aufstellung und Inbetriebsetzung von Maschinen			

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Grundkenntnisse der Anwendung der wichtigsten Normen für Maschinenelemente			
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. In der Anlage 8 (Schlosser) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbeihilfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen		—
Anreißen	Anreißen	—	—
Feilen	Feilen	Feilen	—
Scharfschleifen	Schleifen	Schleifen	—
—	—	Schaben	Schaben
Meißeln	—	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Bohren	Bohren	Bohren	—
Senken	Senken	—	—
—	Reiben	Reiben	—
—	Passen	Passen	—
Nieten	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand und mit Maschine (Leitspindel)	Gewindeschneiden mit Maschine	
Richten	Richten	Richten	—
Biegen	Biegen	Biegen	—
—	Abkanten	Abkanten	—
—	Bördeln	Bördeln	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Treiben	Treiben	—
—	Schneiden mit Schere	Schneiden mit Schere	—
Einfaches Warmbehandeln	Härten	Härten	—
—	Schmieden	Schmieden	Schmieden
—	Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen; links und rechts ohne Zwangslage	
—	Hartlöten	Hartlöten	Hartlöten
—	Brennschneiden	Brennschneiden	—
—	Elektroschweißen	Elektroschweißen einschließlich Mehrlagen-naht auch in Zwangslage	Elektroschweißen einschließlich Mehrlagen-naht in Zwangslage
—	Einfaches Längs- und Plandrechen	Drehen	Drehen
—	Einfaches Fräsen	Fräsen	Fräsen
—	Zusammenbauen	Zusammenbauen und Montieren	Zusammenbauen und Montieren
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen
—	Skizzieren	Skizzieren	Skizzieren
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion		
—	Grundkenntnisse der gebräuchlichsten Beschläge		

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

6. In der Anlage 9 (Stahlbauschlosser) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Messen	Messen	—
Anreißen	Anreißen	—
Feilen	Feilen	—
Scharfschleifen	Schleifen	—
—	Trennen	Trennen
Meißeln	—	—
Sägen	Sägen	—
Bohren	Bohren	—
Senken	Senken	—
Reiben	Reiben	—
Richten	Richten	Richten
Biegen	Biegen	Biegen
Kaltnieten	Warmnieten	—
Einfaches Warmbehandeln	Schmieden	Schmieden
—	Instandsetzen einfacher Werkzeuge	
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand und mit Maschine	Gewindeschneiden mit Maschine
—	Hartlöten	—
—	Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen auch in Zwangslage
—	Brennschneiden	Brennschneiden
—	Elektroschweißen	Elektroschweißen auch in Zwangslage einschließlich Mehrlagennah; Schutzgas-schweißen
—	Einfaches Längs- und Plan-drehen	Drehen
—	Zusammenpassen der Teile und Aufbauen der Konstruktion	
—	—	Arbeiten mit pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Werkzeugen
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungs-zeichnungen	Lesen von Fertigungs-zeichnungen
—	Skizzieren	Skizzieren
—	Grundkenntnisse der lösbaren und unlösbaren Verbindungen	
—	Grundkenntnisse der Begriffe aus Statik und Festigkeitslehre	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

7. § 1 Ziffer 4 sowie die Anlage 4 (Fräser und Hobler) haben zu entfallen.

Artikel III

Die Verordnung BGBl. Nr. 74/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 510/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Betonbauer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhabung und Instandhaltung der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
—	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf die Baustoffe und die Maßnahmen zu deren Abwehr	
Grundkenntnisse der Lagerung von Baumaterial	—	—
Herstellen von Mörtel und Betonmischungen		—
—	Aufstellen und Einwickeln von Schnurgerüsten	—
Herstellen von Waagrissen und Aufstichen		—
—	Absteifen von Baugruben und Künetten sowie sonstigen Pölzungen	
Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton		
—	—	Herstellen von Bauteilen aus Spannbeton
—	Versetzen von Werksteinen aus Beton	
Herstellen von Verblendungen		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Verlegen von Stahlträgern	
—	Verlegen und Verbinden von Stahlbetonfertigteilen	—
—	Abdichten des Bauwerks mit Abdichtungsbahnen, Brettelaufzügen und chemischen Betonzusätzen	
Bearbeitung des Bauholzes mit Handwerkzeug und Maschinen		
—	Aufreißen, Einmessen und Anlegen von Schalformen, Aufstellen, Abstützen und Abbau von Schalungen	
Ablängen, Biegen, Verlegen und Binden der Stahlbewehrung		
Transport, Herstellen, Einbringen und Verdichten von Beton sowie dessen Nachbehandlung		
Herstellen von Spezialbeton	Herstellen von Spezialbeton	Herstellen von Spezialbeton
—	Herstellen von Straßendecken aus Beton und Stahlbeton	
—	—	Grundkenntnisse der Herstellung von Stahlbetonpfahlgründungen
—	Herstellen von wasserdichten Estrichen	
Ausführen von Trenn- und Arbeitsfugen	—	—
—	Verlegen von Kanälen samt Putzschachtherstellung	
—	Aufstellen von Gerüsten aller Art	
Herstellen und Behandeln von Betonprobekörpern		—
Grundkenntnisse der Betontechnologie		
Kenntnis der Betongüteklassen und Betonprüfungen		
Kenntnis der gebräuchlichen Baumethoden		
—	Lesen von Bauzeichnungen sowie Material- und Stücklisten	
Einfaches Skizzieren	Einfaches Skizzieren	Einfaches Skizzieren
Vermessen von einfachen Bauteilen, Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen, Feststellen des Materialbedarfes		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 4 (Chemielaborant) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandsetzen der zu verwendenden Laborgeräte, -apparate und -einrichtungen			
Kenntnis der wichtigsten Laborchemikalien und deren Handhabung			
Wägen	—	—	—
Sieben	—	—	—
—	Destillieren	Destillieren	—
Grundkenntnisse der allgemeinen und analytischen Chemie			—
Zerkleinern	Zerkleinern	—	—
Filtrieren	Filtrieren	—	—
—	Zentrifugieren	—	—
Trocknen	—	—	—
Glühen	—	—	—
—	—	Sublimieren	—
—	Kristallisieren	Kristallisieren	—
—	Extrahieren	—	—
—	Aufbauen von Versuchsanordnungen		
Herstellen von Lösungen		—	—
—	—	Herstellen einfacher Präparate	
—	Gravimetrie	Gravimetrie	—
—	Maßanalyse	Maßanalyse	—
—	—	Gasanalyse	—
—	—	Organische Elementaranalyse	
—	—	Kenntnis chromatographischer Methoden	
—	—	Fotometrie	—
—	—	Einfache elektrochemische Meßmethoden	
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Begriffe der Physik		
—	Lesen und Anfertigen von Versuchsskizzen		
—	Kenntnis über die wichtigsten Methoden der chemischen Verfahrenstechnik und Technologie		
—	Dichtebestimmungen	—	—
—	—	Viskositätsmessungen	—
—	—	Ermittlung optischer Stoffkonstanten	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Anlegen und Führen von Laborprotokollen			
—	—	Kenntnis über die elementare elektrische Meßtechnik	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 5 (Chemiewerker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandsetzen der zu verwendenden Apparate, Anlagen und Werkzeuge		
Grundkenntnisse der betriebsbezogenen Werkstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Funktion chemisch-technologischer Apparate		
Grundkenntnisse der wichtigsten anorganischen und organischen Roh- und Hilfsstoffe		
Sieben	—	—
Entstauben	—	—
Mischen	—	—
Lösen	Lösen	—
—	Emulgieren	—
Erwärmen	—	—
Abkühlen	—	—
—	Destillieren	Destillieren
Fördern und Lagern von festen Stoffen sowie deren Verpackung	—	—
—	Fördern und Lagern von flüssigen und gasförmigen Stoffen sowie deren Verpackung	
—	Zerkleinern	—
—	Zentrifugieren	Zentrifugieren
Filtrieren	Filtrieren	—
—	Dekantieren	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Eindampfen	Eindampfen
Trocknen	Trocknen	—
—	—	Sublimieren
—	Extrahieren	—
—	Umgehen mit Gasen	Umgehen mit Gasen
—	Probenahme und Durchführen labormäßiger Prüfungen	
—	Bedienen und Überwachen chemisch-technologischer Apparate	
—	Grundkenntnisse der Anwendung von Wärme, Dampf, Druck, Vakuum, Elektrizität und Strahlung	
—	Ablesen von Meßangaben	
—	—	Grundfertigkeiten im Lesen von Produktionschemen
—	—	Bedienen und Überwachen von einfachen Regelkreisen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Hinführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.¹⁰

4. In der Anlage 6 (Damenkleidermacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehalte		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe sowie des Zubehörs und des modischen Aufputzes, deren Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Heften	—	—
Steppen	Steppen	Steppen
Pikieren	Pikieren	—
Säumen	Säumen	—
Überwindeln	—	—
Staffieren	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Anfertigen von Teilen: Ärmel, Kragen	Anfertigen von Teilen: Ärmel, Kragen
—	Anfertigen von Vorderteilen, Rücken, Bund und Schlitzzen	Anfertigen von Vorderteilen, Rücken, Bund und Schlitzzen
Annähen von Knöpfen, Druck- knöpfen, Hafteln, Schnallen	—	—
—	Einnähen von Zipp- verschlüssen	Einnähen von Zippverschlüssen
—	Anfertigen von Knopfloch- leisten, Knopflöchern	Anfertigen von Knopfloch- leisten, Knopflöchern
—	Einfassen der Nähte und Kanten	Einfassen der Nähte und Kanten
—	—	Kanten verarbeiten
—	Anfertigen von Taschen	Anfertigen von Taschen
—	Rollieren	Rollieren
Zusammensetzen der Teile	Zusammensetzen der Teile	Zusammensetzen der Teile
—	Innenverarbeitung	Innenverarbeitung
—	—	Ärmel einheften
—	—	Achselausarbeitung
Bügeln (Dämpfen) von Ein- lagestoffen und Stoffen	—	—
Ausbügeln von einfachen Nähten	—	—
—	Ausbügeln von Nähten und Einschlägen	—
—	Formbügeln (Dressieren) von Teilen	Formbügeln (Dressieren) von Teilen
—	—	Fasson- und Abbügeln
—	Anfertigen von Kleinstücken	Anfertigen von Kleinstücken
—	—	Teilweises Anfertigen von Groß- stücken
Kenntnis der verschiedenen Sticharten	—	—
Kenntnis der verschiedenen Nähte	—	—
—	—	Grundkenntnisse des Einrichtens
—	Grundkenntnisse über das Maßnehmen am Körper	Grundkenntnisse über das Maßnehmen am Körper

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Grundkenntnisse des Anprobierens	Grundkenntnisse des Anprobierens
Grundkenntnisse der Größenmaße	—	—
Grundkenntnisse über das Anfertigen von Schnittzeichnungen		
—	Grundkenntnisse über das Zuschneiden	Grundkenntnisse über das Zuschneiden
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.²²

5. In der Anlage 8 (Herrenkleidermacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild“

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe sowie des Zubehörs und des modischen Aufputzes, deren Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Einrichten	Einrichten	Einrichten
Heften	Heften	—
Steppen	Steppen	Steppen
Pikieren	Pikieren	—
Säumen	Säumen	—
Überwindeln	—	—
Staffieren	Staffieren	—
—	Einnähen von Zippverschlüssen	
—	Durchnähen	Durchnähen
—	Anfertigen von Teilen: Ärmel, Kragen	
—	Anfertigen von Vorderteilen, Rücken, Bund und Schlitz	
—	Unterschlagen von Teilen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Annähen von Knöpfen und Schnallen	—	—
—	Anfertigen von Knopflöchern	
—	Einfassen der Nähte und Kanten	
—	Ausführen von Passepoilenähten	
—	Anfertigen von Taschen	
—	Anfertigen von Ärmeln ohne Schlitz	Anfertigen von Ärmeln mit Schlitz
Zusammensetzen der Teile	Zusammensetzen der Teile	Zusammensetzen der Teile
—	Innenverarbeitung	
—	—	Achschlusarbeit
Überbügeln (Dämpfen) von Holzgeräten und Stoffen	—	—
Ausbügeln von einfachen Nähten	—	—
—	Ausbügeln von Nähten und Einschlagen	—
—	Formbügeln (Dressieren) von Teilen	
—	—	Fasson- und Abbügeln
—	Anfertigen von Kleinstücken	
—	—	Teilweises Anfertigen von Großstücken
Kenntnis der verschiedenen Sticharten und Nähte	—	—
—	—	Ärmel einheften
—	—	Kanten verarbeiten
—	Grundkenntnisse über das Maßnehmen am Körper	
—	Grundkenntnisse des Anprobierens	
Grundkenntnisse der Größenmaße	—	—
Grundkenntnisse über das Anfertigen von Schnittzeichnungen		
—	Grundkenntnisse über das Zuschneiden	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonst in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

6. In der Anlage 9 (Hotel- und Gastgewerbeassistent) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Grundkenntnisse der Büroorganisation und der im Betrieb vorhandenen organisatorischen Hilfsmittel und deren Einsatzmöglichkeiten		
—	Schreiben von Schriftstücken mit der Schreibmaschine, nach Vorlage	Schreiben von Schriftstücken nach Diktat und allgemeinen Angaben einschließlich fremdsprachiger Fachausdrücke
Grundkenntnisse über Aufbau und Funktion des Hoteljournals	Mitarbeit bei der Führung des Hoteljournals	Führen des Hoteljournals
—	Grundkenntnisse der Buchführung	Mitarbeit bei der Buchführung
Grundkenntnisse über die betriebliche Kassenführung	Mitarbeit bei der Kassenführung unter Berücksichtigung der üblichen Zahlungsmöglichkeiten	Mitarbeit bei der Kassenführung unter Berücksichtigung der üblichen Zahlungsmöglichkeiten
Gästebetreuung		
Grundkenntnisse der Lagerhaltung von frischen und konservierten Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Vorräten	Kenntnis der Verwaltung und Verwendung von frischen und konservierten Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Vorräten	
Kenntnis über Aufbau und Funktion der Speise- und Getränkekarte	Kenntnis der Tageskarte, Mitwirken an der Zusammenstellung	Zusammenstellen von Speisefolgen sowie Erstellen von Speise- und Getränkekarten
Kenntnis der innerbetrieblichen Organisation, Warenausgabe und -übernahme sowie Warenkontrolle	Kenntnis der verschiedenen Arten der innerbetrieblichen Abrechnung	Verrechnen mit den Ausgabestellen, Gästeabrechnung, Rückverrechnung
—	Kenntnis des organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenwirkens der Beherbergung mit der gastronomischen Funktion des Betriebes	
—	Kenntnis über Waren- und Getränkeeinkauf	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse über das Servieren und die Herstellung von kleinen Speisen		
Grundkenntnisse der Zusammenstellung von Menüs	Grundkenntnisse der Zusammenstellung von Menüs einschließlich Kalkulation und Abrechnung	
Grundkenntnisse über die Vorbereitungsarbeiten für das Servieren von Getränken	Grundkenntnisse des Servierens von Getränken	—
—	Kenntnis über die verschiedenen Arten von gastronomischen Veranstaltungen	Mitarbeit bei der Erstellung von Vorschlägen für gastronomische Veranstaltungen
Grundkenntnisse über Aufbau und Funktion der Werbung	Grundkenntnisse über die verschiedenen Arten der Werbung	
—	Mitarbeit bei der Zimmervermietung	Mitarbeit bei der Zimmervermietung
—	Grundkenntnisse über die Bestimmungen des nationalen und internationalen Abkommens im Reiseverkehr	
Grundkenntnisse über die Handhabung von Fahrplänen		
Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere des Lebensmittelrechtes, der abgabenrechtlichen Bestimmungen, des Melderechtes sowie der für die Zimmervermietung und deren Abwicklung zutreffenden rechtlichen Vorschriften		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

7. In der Anlage 10 (Kellner) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben, Pflegen und Sauberhalten der branchenspezifischen Arbeitsgeräte	Handhaben, Pflegen und Sauberhalten der zum Einsatz gelangenden Maschinen und Geräte	—
Vorbereitungsarbeiten für das Service	—	—
Zutragen von Speisen sowie Abräumen	Einstellen, Einreichen, Anrichten und Vorlegen	Selbständiges Servieren von Speisen
Zutragen offener nicht alkoholischer Getränke und Kaffee sowie Abräumen	Servieren offener und geschlossener alkoholischer Getränke	Selbständiges Servieren von Getränken

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Kenntnisse über Filetieren, Flambieren, Tranchieren und Marinieren
Grundkenntnisse über die gängigen nicht alkoholischen und alkoholischen offenen Tischgetränke	Kenntnis der verschiedenen Getränkearten und Gliccrarten, der Getränkelagerung sowie der entsprechenden Getränketemperaturen beim Lagern und Servieren	
Grundkenntnisse über die Herstellung von kleinen Speisen	Kenntnis der warmen und kalten Vor-, Haupt- und Nachspeisen	Kenntnis der Menüausgestaltung
Grundkenntnisse der heimischen Küche	Kenntnis der heimischen Küche und Grundkenntnisse der europäischen Küchen	Kenntnis der europäischen Küchen
Grundkenntnisse der einfachen gastronomischen Fachausdrücke	Kenntnis der wichtigsten gastronomischen Fachausdrücke	
Erlernen und Beherrschen guter Umgangsformen		
Kenntnis verschiedener Arten gastronomischer Veranstaltungen	Mitarbeit bei der Vorbereitung gastronomischer Veranstaltungen	Mitarbeit bei der Durchführung gastronomischer Veranstaltungen
—	Kenntnis der Grundbegriffe über Ernährungslehre und Schonkost	Grundkenntnisse der Diätetische
Kenntnis der Getränkekarte unter Berücksichtigung der gängigen nichtalkoholischen und alkoholischen Getränke	Erstellen der Wein- und Getränkekarte unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Weinbaugebiete und Weinsorten	Kenntnis der Getränke- und Speisenzusammenstellung
Kenntnis über Aufbau und Funktion der Speise- und Getränkekarte	Kenntnis der Tageskarte, Mitwirken an ihrer Zusammenstellung	Zusammenstellen von Speisefolgen sowie Entstellen von Speise- und Getränkekarten
—	Grundkenntnisse über Mischgetränke	Herstellen von Mischgetränken
Kenntnis der innerbetrieblichen Organisation, Warenausgabe und -übernahme sowie Warenkontrolle	Kenntnis der verschiedenen Arten der innerbetrieblichen Abrechnung	Verrechnen mit den Ausgabestellen, Gästeabrechnung, Rückverrechnung
Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere des Lebensmittelrechtes		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

8. In der Anlage 11 (Koch) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben, Pflegen und Sauberhalten der branchenspezifischen Arbeitsgeräte	Handhaben, Pflegen und Sauberhalten der zum Einsatz gelangenden Maschinen und Geräte	—
Kenntnis der zur Verarbeitung gelangenden Lebensmittel, deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	Kenntnis der Qualitätsunterschiede der zur Verarbeitung gelangenden Lebensmittel	—
Grundkenntnisse der verschiedenen Vorbereitungsarbeiten	Selbständige Durchführung von Vorbereitungsarbeiten	—
Grundkenntnisse in den Anwendungstechniken beim Braten, Backen, Dünsten, Grillen, Rösten, Sautieren, Schmoren, Kochen, Sieden	Einführung in die Anwendungstechniken im Kochverfahren: Backen, Braten, Dünsten, Grillen, Rösten, Sautieren, Schmoren, Kochen, Sieden	Selbständiges Backen, Braten, Dünsten, Grillen, Rösten, Sautieren, Schmoren, Kochen, Sieden
Vor- und Zubereitung von Kartoffeln, Gemüse und Salaten	Ansetzen und Vollendung von klaren und gebundenen Suppen sowie Grundsauzen	Herstellen von kalten und warmen Saucen, Zubereiten und Anrichten von Gerichten
Herstellen einfacher Suppen-einlagen und Beilagen	Brat- und Kochfertigmachen der Rohware	Schneiden und Portionieren nach Gewichtstabellen
Grundkenntnisse von kalten und warmen Vorspeisen	Verwerten der Abschnitte	Herstellen von kalten und warmen Vorspeisen
Grundkenntnisse der Herstellung von Süß- und Mehlspeisen	Einführung in die Herstellung von Süß- und Mehlspeisen	Selbständige Herstellung von Süß- und Mehlspeisen
Grundkenntnisse des Wareneinkaufes	Grundkenntnisse der kaufmännischen Küchenrechnung	Grundkenntnisse der kaufmännischen Küchenführung
Grundkenntnisse der Lagerhaltung von frischen und von konservierten Lebensmitteln	Kenntnis der Lagerhaltung von frischen und von konservierten Lebensmitteln	
—	Grundkenntnisse der Ernährungslehre	Grundkenntnisse der Schon- und Rohkost
Kenntnis der wichtigsten gastronomischen Fachausdrücke		
Grundkenntnisse über die heimische Küche	Kenntnis der heimischen Küche und Grundkenntnisse der europäischen Küchen	Kenntnis der europäischen Küchen
Kenntnis der Zusammenstellung von Speisen	Kenntnis der Speisenfolge	Kenntnis der Speisekartengestaltung unter Berücksichtigung der Produkte und der Jahreszeiten

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der wichtigsten Tätigkeiten in den Küchenbereichen Suppen- und Gemüseplatz	Kenntnis der wichtigsten Tätigkeiten in den Küchenbereichen Kalte Küche und Süßspeisenplatz	Kenntnis der wichtigsten Tätigkeiten in den Küchenbereichen Saucen-, Braten- und Chefplatz
—	Grundkenntnisse im Zerlegen von Schlachtfleisch, Wild, Geflügel und Fisch	Zerlegen von Schlachtfleisch, Wild, Geflügel und Fisch

Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere des Lebensmittelrechtes

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

9. In der Anlage 12 (Maurer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Baumaschinen, Baugeräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendung- und Verarbeitungsmöglichkeiten	Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
—	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf die Baustoffe und der Maßnahmen zu deren Abwehr	
Grundkenntnisse der Lagerung von Baumaterial und Verhüten von Schäden	—	—
Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen		—
—	Aufstellen und Einwickeln von Schnurgerüsten	
Herstellen von Waagrissen und Aufstichen		—
—	Absteifen von Baugruben und Künetten sowie sonstige Pölzungen	
—	Herstellen von Fundamenten	
Herstellen von verschiedenartigen Mauerwerkskörpern aus Werksteinen und anderen Baustoffen	Herstellen von verschiedenartigen Mauerwerkskörpern aus Werksteinen und anderen Baustoffen unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Bau von Rauchfängen, Abgasfängen und Lüftungen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Herstellen von Bruchsteinmauerwerk einschließlich Zürrichten der Steine
—	—	Verfugen des Mauerwerks (Wände)
—	Verlegen und Einmauern von Stahlträgern und deren Verankerungen sowie von Holzbauteilen	
—	Abdichten des Bauwerks mit Dichtungsbahnen	
—	—	Aufreißen und Anlegen von Mauern (Wände)
—	—	Aufreißen von einfachen Stiegen und Versetzen von Stufen
—	Versetzen von Fenster- und Türstöcken oder Zargen	
Aufstellen von Leichtwänden	Aufstellen von Leichtwänden	Aufstellen von Leichtwänden
Transport, Herstellen, Einbringen und Verdichten von Beton sowie dessen Nachbehandlung		
—	Herstellen von einfachen Schalungen	
—	—	Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biege- und Bewehrungsplänen
—	Schalen und Betonieren von Stahlbetondecken	
—	Überdecken von Maueröffnungen	
—	Einbauen und Verlegen von Fertigteildecken und Überlagen	
—	Verputz von Innen- und Außenwänden bei verschiedenen Putzträgern	
—	Putzen und Ziehen von Gesimsen, Herstellen von Schablonen	
—	—	Herstellen von Estrichen
—	Verlegen von Rohrkanälen samt Putzschachtherstellung	
Stemmen von Löchern, Schlitzen von Mauerwerk, Einsetzen von Dübeln	—	—
Einbringen von Fußbodenbeschüttungen	—	—
—	Verlegen von Beton- und Natursteinplatten	
—	Auswechseln von nichttragenden Wänden	Kenntnis über Renovierungs- und Adaptierungsarbeiten, Pfeilerentfernen und Unterfangen
—	Aufstellen von Gerüsten aller Art	
—	Lesen von Bauzeichnungen sowie Material- und Stücklisten	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einfaches Skizzieren	Einfaches Skizzieren	Einfaches Skizzieren
Vermessen von einfachen Bauteilen, richtiges Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen, Feststellen des Materialbedarfes		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend dazert zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

10. In der Anlage 13 (Zahntechniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Apparate, Maschinen und Einrichtungen			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten (Gipse, Wachse, Kunststoffe)			
Kenntnis des Zahnersatzes nach physiologischen, hygienischen und funktionellen Gesichtspunkten			
Bohren	—	—	—
Schleifen	—	—	—
Polieren von Zahnersatz	Polieren von Prothesen und Kronen	—	—
Herstellen einfacher Modelle nach anatomischen Abdrücken	Herstellen von Modellen für Kronen und Brücken	Herstellen von Modellen für Kronen, Brücken und Prothesen	—
Anfertigen von Wachsbissen	—	—	—
Herstellen von individuellen Löffeln	—	—	—
Durchführen einfacher Reparaturen (Bruch, Sprung)	Durchführen von Reparaturen (Zähne, Klammern)	Durchführen von Reparaturen (Erweiterung)	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Unterfütterung von Prothesen	Unterfütterung von Prothesen	—
Doublieren von Modellen	Doublieren von Modellen und Vorarbeiten für den abnehmbaren prothetischen Ersatz	—	—
Einokkludieren von Modellen	—	—	—
—	—	—	Einartikulieren von Modellen
—	Einsockeln orthodontischer Modelle	—	—
—	Anfertigen von Säge- modellen für Einzel- kronen	Anfertigen von Säge- modellen für mehrere Kronen	—
—	Aufstellen von Zähnen für kleine Teilprothesen	Aufstellen von Zähnen für Teil- prothesen (große Reparaturen)	—
—	Biegen und Ein- arbeiten von ein- armigen Klammern	Biegen und Ein- arbeiten von mehr- armigen Klammern	—
—	Anfertigen von Über- tragungskappen	—	—
—	Einbetten von Prothesen, Ausbrühen, Ausbetten nach der Polymerisation	—	—
—	—	Ausmodellieren von Prothesen, Einbetten, Stopfen, Polymerisa- tion, Ausarbeiten	Ausmodellieren von Prothesen nach anatomi- schen Gesichtspunkten
—	—	Aufstellen von Total- prothesen	Aufstellen von totalen Ober- und Unter- kieferprothesen
—	—	Modellieren von Kronen und Ein- flächenfüllungen	Modellieren von Brücken und Mehr- flächenfüllungen
—	—	Einbetten, Gießen, Ausarbeiten von Kronen und Ein- flächenfüllungen	Einbetten, Gießen, Ausarbeiten von Brücken und Mehr- flächenfüllungen
—	—	—	Einführen in die Verblendtechnik

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	—	Löten und Schweißen	Löten und Schweißen
—	—	Gießen von unedlen und edlen Metallen	Anwenden der Gußtechniken
—	—	—	Vermessen, ausblocken von Metallgußprothesen
—	—	—	Modellieren, Gießen, Ausarbeiten und Anpassen von Metallgußprothesen
—	—	Einbetten, Ausbetten und Sandstrahlen von Metallgußprothesen	—
—	—	Auswerten von Zeichnungen und Skizzen prothetischer und orthodontischer Arbeiten	—
—	—	—	Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen prothetischer und orthodontischer Arbeiten
—	—	—	Einführen in die Gnotologie und Aufwachstechnik
—	—	—	Anwenden der Aufwachstechnik
—	—	—	Grundkenntnisse der Porzellantechnik
—	—	—	Kenntnis der feinmechanischen Bindungen und deren Anwendungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel IV

Die Verordnung BGBl. Nr. 116/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 432/1972 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 (Elektromechaniker für Schwachstrom) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	—	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Feilen	Feilen	—	—
Scharf Schleifen	—	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Bohren	Bohren	Bohren	—
Senken	—	—	—
Reiben	Reiben	—	—
Nieten	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand und mit Maschine	—	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	—	—
Stempeln	—	—	—
Kleben	Kleben	Kleben	Kleben
Schrauben und Klemmen	Schrauben und Klemmen	—	—
Weichlöten	Weichlöten	Weichlöten	Weichlöten
—	—	Hartlöten	Hartlöten
Einfaches Warmbehandeln	Härten	—	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	Drehen	—
—	Einfaches Fräsen	Fräsen	—
—	Anfertigen einfacher Vorrichtungen	Anfertigen von Vorrichtungen	
—	Anfertigen einfacher Baugruppen	Anfertigen von Baugruppen und Zusammenbauen zu Geräten	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Zurichten von blanken und isolierten Leitungen		—	—
—	Verlegen von blanken und isolierten Leitungen		
—	Anfertigen von Draht- und Kabelformen		
—	Herstellen elektrischer Verbindungen der Bauelemente und Baugruppen nach Montage- und Stromlaufplänen und Stücklisten		
—	Messen und Prüfen elektrischer Größen		
—	Wickeln und Zusammenbauen von Spulen		
—	Justieren elektromechanischer Bauelemente		
—	—	Instandsetzen und Warten elektromechanischer und elektronischer Geräte	
Lesen von Werkzeugzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen, Montageplänen, Stromlaufplänen und Stücklisten		
Anfertigen einfacher Skizzen mechanischer Teile	Anfertigen einfacher Montage- und Stromlaufpläne	Anfertigen von einfachen Schaltdiagrammen, Montage- und Stromlaufplänen	
—	—	Kenntnis der Herstellung von Leiterplatten	
—	—	Prüfen, Einstellen und Abgleichen von Baugruppen	
—	—	Kenntnis der Bauelemente und Grundschaltungen der Elektronik	
—	—	Herstellen einfacher elektronischer Schaltungen mit Halbleiterbauelementen	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 3 (Elektromechaniker für Starkstrom) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Messen	Messen	—	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	Feilen	—	—
Scharfschleifen	—	—	—
Meißeln	—	—	—
Sägen	—	—	—
Bohren und Senken	Bohren und Senken	—	—
Reiben	Reiben	—	—
Passen	Passen	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	—	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	—	—
Nieten	—	—	—
Kleben	Kleben	—	—
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	—	—
Warmbehandeln	Härten	—	—
—	Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage	—	—
—	Elektroschweißen ohne Zwangslage	—	—
—	—	Schutzgasschweißen	—
—	Einfaches Drehen	Einfaches Drehen	—
—	Einfaches Fräsen	Einfaches Fräsen	—
—	Einfache Blecharbeiten	—	—
—	Anfertigen einfacher Werkzeuge und Vorrichtungen		—
Zurichten von blanken und isolierten Leitungen	Zurichten und Verlegen von blanken und isolierten Leitungen		—
—	Einfaches Wickeln und Isolieren		—
—	Messen elektrischer Größen		—
—	—	Grundkenntnisse der Elektronik	
—	Zusammenbauen und Schalten von Maschinen und Geräten nach Montage-, Stromlauf- und Bauschaltplänen	Zusammenbauen und Schalten von Maschinen und Geräten nach Montage-, Stromlauf- und Bauschaltplänen, auch in Verbindung mit elektronischen Systemen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Instandhalten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten nach Montage-, Stromlauf- und Bauschaltplänen	Instandhalten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten nach Montage-, Stromlauf- und Bauschaltplänen, auch in Verbindung mit elektronischen Systemen	
—	Justieren, Prüfen und Inbetriebsetzen von Maschinen und Geräten nach Montage-, Stromlauf- und Bauschaltplänen	Justieren, Prüfen und Inbetriebsetzen von Maschinen und Geräten nach Montage-, Stromlauf- und Bauschaltplänen, auch in Verbindung mit elektronischen Systemen	
—	—	Aufsuchen und Beseitigen von mechanischen und elektrischen Fehlern	
Lesen von Werkzeugzeichnungen	Lesen von Werkzeugzeichnungen, Montage-, Stromlauf- und Bauschaltplänen		
Anfertigen von einfachen Skizzen	Anfertigen einfacher Montage- und Schaltpläne		
Kenntnis der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften, Technische Anschlussbestimmungen)			
Kenntnis der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsbildungsgesetz)			
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 4 (Feinmechaniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	Messen	Messen
Anreißen	Anreißen	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	Feilen	—	—
Sägen	Sägen	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Bohren	Bohren	—	—
—	Passen	Passen	—
—	Reiben	Reiben	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	—	—
Nieten	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden mit Maschine	Gewindeschneiden mit Maschine (Leitspindel)	—
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	Hartlöten	—
—	Kleben	Kleben	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	Längs- und Plandrehen	—
—	—	Form- und Kegeldrehen	—
—	Einfaches Fräsen	Fräsen (Teilkopf)	—
Schleifen	Schleifen und Schärfen	Schleifen für die feinmechanische Fertigung	
Einfache Blecharbeiten	—	—	—
—	Polieren	Polieren	—
Einfaches Warmbehandeln	Härten	Härten	—
—	Zerlegen, Zusammenbauen	Zerlegen, Zusammenbauen, Einstellen, Justieren, Prüfen, Instandsetzen und Instandhalten	
Lesen von Werkzeugzeichnungen	Lesen von Werkzeugzeichnungen	Lesen von Werkzeugzeichnungen	Lesen von Werkzeugzeichnungen
—	Anfertigen von einschlägigen Skizzen	Anfertigen von einschlägigen Skizzen	Anfertigen von einschlägigen Skizzen
—	Kenntnis der in der Feinmechanik verwendeten Maschinenelemente		
—	Kenntnis der wichtigsten Meß- und Prüfgeräte in der Feinmechanik		
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion		—
Grundkenntnisse der zweckmäßigen Anwendung der wichtigsten Schmiermittel		—	—
—	—	Grundkenntnisse der Elektrotechnik und der Pneumatik	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Grundkenntnisse der unabhängigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

4. In der Anlage 6 (Mechaniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	Messen	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	Feilen	Feilen	—
—	Schaben	Schaben	—
Meißeln	—	—	—
Sägen	Sägen	Sägen	—
Bohren	Bohren und Senken	Bohren	—
—	Reiben	Reiben	Reiben
—	—	Räumen	—
—	Passen	Passen	Passen
Nieten	Nieten	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand und mit Maschine (Leitspindel)	Gewindeschneiden mit Maschine	Gewindeschneiden mit Maschine
Richten	Richten	Richten	—
Biegen	Biegen	—	—
Weichlöten	Weichlöten	Weichlöten	—
—	Hartlöten	Hartlöten	Hartlöten
—	Kleben	Kleben	Kleben
—	—	Kitten	Kitten
Einfaches Warmbehandeln	Warmbehandeln einfacher Werkstücke	Warmbehandeln	Warmbehandeln

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Härten	Härten	Härten
—	Einfaches Längs- und Pfandrehen	Drehen	Drehen
—	Hobeln	Hobeln	—
—	Einfaches Fräsen	Fräsen auch mit Teilapparat	Fräsen auch mit Teilapparat
—	—	Gewindestrahlen	Gewindestrahlen
—	—	Verzahnungen mit Teilapparat	Verzahnungen mit Teilapparat
Einfache Blechbearbeitung	Blechbearbeitung	Blechbearbeitung	—
—	Einfaches Elektroschweißen	Elektroschweißen	Elektroschweißen
Einfaches Schleifen	Schleifen und Schärfen für mechanische Fertigung	Schleifen und Schärfen für mechanische Fertigung	Schleifen für mechanische Fertigung
—	Federn wickeln	—	—
—	Zerlegen, Zusammenbauen	Zerlegen, Zusammenbauen, Justieren, Prüfen, Instandsetzen und Instandhalten	Zerlegen, Zusammenbauen, Justieren, Prüfen, Instandsetzen und Instandhalten
—	—	Grundkenntnisse der Elektrotechnik, der Pneumatik und der Hydraulik, die der Mechaniker benötigt	
Lesen von einfachen Werkzeugzeichnungen	Lesen von Werkzeugzeichnungen	Lesen von Werkzeugzeichnungen	Lesen von Werkzeugzeichnungen
—	Anfertigen von einschlägigen Skizzen	Anfertigen von einschlägigen Skizzen	Anfertigen von einschlägigen Skizzen
—	Grundkenntnisse der in der Mechanik verwendeten Maschinenelemente		
Grundkenntnisse der wichtigsten Meßgeräte, die der Mechaniker benötigt	Grundkenntnisse der wichtigsten Meß- und Prüfgeräte, die der Mechaniker benötigt		
—	—	Grundkenntnisse des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion	
Grundkenntnisse der zweckmäßigen Anwendung der wichtigsten Schmiermittel			
—	Grundkenntnisse der bei der Anwendung der Fertigkeiten erforderlichen Normen		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. In der Anlage 7 (Meß- und Regelmechaniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	—	—
Anreißen	—	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	Feilen	—	—
Meißeln	—	—	—
Sägen	—	—	—
Bohren	Bohren	—	—
Nieten	—	—	—
—	Schaben	—	—
Scharfschleifen	—	—	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	—	—
—	Reiben	—	—
—	Passen	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden mit Maschine	—	—
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	Hartlöten	—
—	—	Einfaches Elektroschweißen	Elektroschweißen
—	Einfaches Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen	—
Einfaches Warmbehandeln	Härten	Härten	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	Längs- (innen, außen) und Plandrehen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Zurichten von druckmittelführenden Leitungen bis 15 mm NW	Verlegen und Anschließen von druckmittelführenden Leitungen bis 15 mm NW	
—	Zurichten von elektrischen Leitungen bis 2,5 mm ²	Verlegen und Anschließen von elektrischen Leitungen bis 2,5 mm ²	
—	—	Zusammenbauen und Anschließen von einfachen Meßanordnungen	
—	Messen und Drücken, Durchflußmengen und -stärken, Flüssigkeitsständen, elektrischen Größen, Temperaturen		
—	Bestimmen von Kräften, Maßen und Gewichten mit einfachen Geräten		
—	—	Zusammenbauen und Inbetriebnehmen, Einstellen, Überwachen und Überprüfen von einfachen Regelkreisen	
—	Aufrechterhalten der Betriebsfähigkeit von Geräten		
—	—	Eingrenzen und Erkennen von Störsachen nach Fehlersuchanleitung, Schaltplan oder Anweisung	
—	—	Wiederherstellen der Betriebsfähigkeit von Meß- und Regelanlagen	
Lesen von Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen und Anfertigen einfacher Skizzen	Lesen von Werkzeichnungen, Schalt- und Anschlußplänen	
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion		
—	Grundkenntnisse der Elektrotechnik		
—	Kenntnis der Pneumatik		

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

6. In der Anlage 10 (Verpackungsmittelmechaniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe des Metallbereiches, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe zur Packmittelerzeugung, ihrer Herstellung, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten und Lagerung	—
—	—	Kenntnis der maschinellen Packmittelherstellung
—	—	Kenntnis der Störungsursachen und Störungsbehebung bei der Packmittelherstellung
Metallbearbeitung: Messen, Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Nieten, Gewindeschneiden, Richten, Biegen, Weichlöten, Kleben; Warmbehandeln einfacher Werkstücke, Härten, Schärfen von Werkzeugen	Metallbearbeitung: Einfaches Längs- und Flandrehen;	
	Einfaches Elektroschweißen	
	Anfertigen einfacher Ersatzteile	
Grundkenntnisse der einschlägigen Normen im Metallbereich	—	—
Grundkenntnisse des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion	—	—
—	Kenntnis der Veredlung von Packstoffen	—
—	—	Qualitätskontrolle
—	Grundkenntnisse der gebräuchlichen Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Tief- und Siebdruck) unter besonderer Berücksichtigung des Flexodruckes	—
—	—	Kenntnis der Kunststoffverarbeitung in der Packmittelherstellung
—	Kenntnis der Arten und Typen von Packmittel	—
—	—	Kenntnis der wichtigsten Verpackungssysteme
—	Kenntnis der gebräuchlichsten Packhilfsmittel	—
—	—	Kenntnis der wichtigsten Abpackvorgänge: Aufrichten, Füllen, Verschließen; Formen, Einschlagen, Einwickeln
—	—	Kenntnis der wichtigsten zum Abpacken in Verwendung stehenden Maschinen und ihrer Funktionsweise

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Packmittelerzeugung: Ein- teilen, Messen, Ritzen, Rillen, Nuten, Biegen, Falzen, Falten, Stanzen, Schlitzen, Perforieren, Schneiden, Prägen, Pressen, Verbinden, Tiefziehen; Her- stellen von Stanzformen; Zu- richten	—
—	Zeichnen von Zuschnittsformen (Fertigungszeichen)	
—	Anfertigen von Packmittelmustern	
—	Grundkenntnisse der Mecha- nik, Elektrotechnik, der Pneu- matik und Hydraulik, die der Verpackungsmittelmechaniker benötigt	Kenntnis der Grundlagen der mechanischen, pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Steuer- und Regeltechnik
Grundkenntnisse der in der Mechanik verwendeten Maschi- nenelemente		—
—	Kenntnis der bei Herstellung und Bedrucken von Packmitteln und Packstoffen in Verwendung stehenden Maschinen und ihrer Funktionsweise	
—	Einstellen, Umstellen, Bedienen und Warten von Maschinen und Druckwerken	
—	—	Feststellen und Beheben von mechanischen Störungen an Packmittel-Herstellmaschinen und Druckwerken
—	—	Aus-, Ein- und Zusammenbau von Maschinenteilen der Pack- mittel-Herstellmaschinen und Druckwerke
Kenntnis der erforderlichen Schmiermittel, ihrer Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten		
Lesen von einfachen Werkzeichnungen		Lesen von Werkzeichnungen und einfachen Schaltplänen
—	Anfertigen einfacher Skizzen	—
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufs- ausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

7. § 1 Ziffer 1 sowie die Anlage 1 (Elektromechaniker) haben zu entfallen.

Artikel V

Die Verordnung BGBl. Nr. 171/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Betriebselektriker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	—	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	Feilen	—	—
Schärfen	Schärfen	—	—
—	Trennschleifen	—	—
Meißeln	—	—	—
Sägen	—	—	—
Bohren und Senken	Bohren und Senken	—	—
Reiben	Reiben	—	—
Passen	Passen	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	—	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	—	—
Nieten	—	—	—
—	Kleben	—	—
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	Hartlöten	—
—	Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage	—	—
Warmbehandeln	—	—	—
—	Elektroschweißen ohne Zwangslage	—	—
—	—	Schutzgasschweißen	—
—	Einfaches Drehen	Einfaches Drehen	—
—	Einfaches Fräsen	Einfaches Fräsen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Zurichten von blanken und isolierten Leitungen	Zurichten und Verlegen von blanken und isolierten Leitungen		—
—	Isolieren	—	—
—	Messen elektrischer Größen		
—	Aufstellen und Anschließen elektrischer Maschinen und Geräte nach Anleitung und Plänen		
—	Aufsuchen von Fehlern in elektrischen Anlagen	Aufsuchen und Beseitigen von Fehlern in elektrischen Anlagen	
Anwenden der mechanischen Schutzmaßnahmen	Anwenden und Überprüfen der elektrischen und mechanischen Schutzmaßnahmen		
—	Ausbauen, Zerlegen und Zusammenbauen von elektrischen Maschinen und Geräten		
—	Anfertigen von Ersatzteilen		
—	Herstellen von Kabelverbindungen (Muffen)		
—	Schalten nach Schaltplänen		
Lesen von Werkzeugzeichnungen	Lesen von Werkzeugzeichnungen, Montage-, Stromlauf- und Schaltplänen		
Anfertigen von einfachen Skizzen	Anfertigen von Montage- und Schaltskizzen		
—	Grundkenntnisse der Wicklungen	—	—
—	Grundkenntnisse der Pneumatik und Hydraulik		
—	—	Grundkenntnisse elektronischer Bauteile und Schaltungen	
—	—	Grundkenntnisse von Steuer- und Regelvorgängen auch in Verbindung mit elektronischen Systemen	
Kenntnis der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften, Technischen Anschlußbestimmungen)			
Kenntnis der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 9 (Kraftfahrzeugmechaniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe, Meßgeräte, Prüfeinrichtungen und Testgeräts			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	Messen	Messen
Anreißen	Anreißen	—	—
Feilen	—	—	—
Sägen	—	—	—
Meißeln	—	—	—
Biegen	—	—	—
Schneiden mit Schere	Schneiden mit Schere	—	—
Bohren	Bohren	—	—
Senken	Senken	—	—
Reiben	Reiben	—	—
Nieten	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	—	—
Weißlöten	Weiß- und Hartlöten	Hartlöten	—
Schleifen	Trennschleifen	—	—
—	Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage	Gasschmelzschweißen	—
—	—	Schutzgasschweißen	—
—	Brennschneiden	—	—
—	Elektroschweißen ohne Zwangslage	Elektroschweißen ohne Zwangslage	—
Kenntnis von Wartungsaufgaben	Wartungsaufgaben an Rahmen, an der Karosserie, an Auspuffanlagen, Batterie-, Zünd- und Lichtanlagen, Filtern; Ölwechsel, Abschmieren	—	—
—	Beseitigen von Korrosionsschäden	—	—
Einführung in die Fehlerfeststellung	Fehlerfeststellung	Fehlerbeurteilung und -behebung	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
--	Felgen- und Reifen- wartung	Auswuchten von Rädern	--
--	Aus- und Einbau von Teilen und Aggre- gaten	--	--
--	Warten und Prüfen von Walzlagern	--	--
--	Instandsetzen von Kupplungen	--	--
--	Instandsetzen, Warten und Prüfen von Zy- linderköpfen und Ventilen	--	--
--	Demontieren, Montieren und Prüfen des Motors einschließlich der Kolben, der Lager, der Kurbelwelle und der übrigen Motortriebwerksteile, Aggre- gate sowie Wartung der Aggregate		
--	Aus- und Einbau elektrischer Aggregate einschließlich der Zündanlage	--	--
--	--	Einstellen von Ge- trieben, Stoßdämpfern und Achsschenkeln	--
--	--	Mechanische und optische Vermessung der Lenkgeometrie	--
--	--	Einstellen von Schein- werfern, Richtungs- und Warnblinkanlagen	--
--	Aus- und Einbau und Erneuerung von Bremsbelägen	Prüfen und Instandsetzen von Bremsanlagen	
--	Lesen von Fertigungs- zeichnungen und Funktionschemen	Lesen von Fertigungs- zeichnungen und Funktionschemen	--
--	Kenntnis von Ein- spritzpumpen	Kenntnis der Benzineinspritzungen	
--	--	Kenntnis von halb- und vollautomatischen Getrieben	--
--	Grundkenntnisse der Blechbearbeitung mit Lackierung		--
--	Grundkenntnisse der Fahrzeugkonstruktion		--

Kenntnis der Teil- und Gesamtfunktion von Motoren, Fahrgestell, Karosserien, elektrischen Ein-
richtungen, Bremsfunktionen, Aggregaten, Einzelteilen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Grundkenntnisse der kraftfahrzeugtechnischen Bestimmungen			
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der jeweiligen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 14 (Spengler) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	Messen
Anreißen	Anreißen	Anreißen
Feilen	—	—
Meißeln	—	—
Zuschneiden	Zuschneiden	Zuschneiden
Sägen	—	—
Schleifen von Werkzeugen	Schleifen	—
Bohren und Senken	—	—
Schaben	—	—
Gewindeschneiden von Hand	—	—
Nieten	Nieten	—
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	Weich- und Hartlöten
—	—	Kleben
Abkanten	Abkanten	Abkanten
Biegen	Biegen	Biegen
Strecken	Strecken	Strecken

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Stauchen	Stauchen	Stauchen
Walsten	Walsten	Walsten
Runden	Runden	Runden
Bördeln	Bördeln	Bördeln
Schweifen	Schweifen	Schweifen
—	Drahteinlegen	—
—	Sicken	Sicken
Falzen	Falzen	Falzen
Hämmern	Hämmern	Hämmern
—	Richten	Richten
—	Spannen	Spannen
—	Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage	Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage
—	Elektroschweißen ohne Zwangslage	Elektroschweißen ohne Zwangslage
—	Elektrisches Widerstandsschweißen	Elektrisches Widerstandsschweißen
Treiben und Aufziehen	Treiben und Aufziehen	Treiben und Aufziehen
—	Ausführen von Abwicklungen	Ausführen von Abwicklungen
—	Herstellen von Schablonen	Herstellen von Schablonen
Lesen von einfachen Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen
—	Anfertigen von Skizzen	Anfertigen von Skizzen
Montieren von Blechteilen	Montieren von Blechteilen	Montieren von Blechteilen
—	Berechnen von Flächen und Körpern	

Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

4. In der Anlage 15 (Starkstrommonteur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	—	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	Feilen	—	—
Schärfen	Schärfen	—	—
Meißeln	—	—	—
Sägen	Sägen	—	—
—	Trennen	—	—
Bohren	Bohren	—	—
Senken	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden mit Maschine	—	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	—	—
—	Herstellen von Schraubverbindungen	—	—
Nieten	—	—	—
—	Kleben	Kleben	—
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	Hartlöten	—
—	Verzinnen	Verzinnen	—
Einfaches Warmbehandeln	Härten	—	—
—	Einfaches Schmieden	—	—
Einfache Blechbearbeitung	Blechbearbeitung	Blechbearbeitung	—
—	Einfaches Elektro- und Gasschmelzschweißen	Elektro- und Gasschmelzschweißen	Elektro- und Gasschmelzschweißen
—	—	Schutzgasschweißen	Schutzgasschweißen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	—	—
—	Einfaches Fräsen	—	—
—	Anfertigen einfacher Vorrichtungen	Anfertigen von Vorrichtungen	—
Zurichten von blanken und isolierten Leitungen	Verlegen und Anschließen von blanken und isolierten Leitungen	Verlegen und Anschließen von blanken und isolierten Leitungen	Verlegen und Anschließen von blanken und isolierten Leitungen
—	Herstellen von Kabelendverschlüssen und Kabelmuffen		
Aufstellen, Anschließen und Inbetriebsetzen von elektrischen Maschinen und Geräten nach Anleitungen und Plänen			
—	Aufsuchen von elektrischen und mechanischen Fehlern	Beseitigen von Fehlern elektrischer und mechanischer Art	
—	Anwenden der elektrischen und mechanischen Schutzmaßnahmen		
—	Messen elektrischer und mechanischer Größen		
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen und einfachen Schalt-(Stromlauf-)Plänen	Lesen von Fertigungszeichnungen, Schalt-(Stromlauf-) und Bauplänen	
Anfertigen einfacher Skizzen mechanischer Teile	Anfertigen einfacher Schalt- und Leitungspläne	Anfertigen von Schalt- und Leitungsplänen	
—	Grundkenntnisse über Wicklungen		
—	Grundkenntnisse der Zusammenhänge in der Nieder- und Hochfrequenz-Technik		—
—	—	Kenntnis der Zusammenhänge der Nieder- und Hochfrequenz-Technik zum Verständnis von Steuer- und Regelvorgängen in Verbindung mit elektronischen Systemen	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, insbesondere der ÖVE-Vorschriften und der jeweiligen technischen Anschlußbestimmungen			
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. In der Anlage 16 (Wagner) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
—	Grundkenntnisse über Kunststoffe, Metalle und Lacke, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten	
Grundkenntnisse der Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe	—	—
—	Kenntnis der Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe
Messen	—	—
Anreißen	—	—
—	Zuschneiden	Zuschneiden
Sägen	Sägen	—
Hobeln	Hobeln	—
Bohren	—	—
Stemmen	—	—
Raspeln	—	—
Feilen	—	—
Putzen	—	—
—	Drehen von Holz	Drehen von Holz
Schleifen	—	—
—	—	Fräsen
—	Fügen, Schlitzeln, Nuten, Falzen, Zinken, Dübeln	
Leimen und Kleben	Leimen und Kleben	—
—	Pressen	Pressen
—	—	Anschlagen
—	—	Grundkenntnisse der Oberflächenbehandlung
—	Lesen von einfachen Zeichnungen	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

6. § 1 Ziffer 5, Ziffer 7 und Ziffer 8 sowie die Anlagen 5 (Elektromaschinenbauer), 7 (Karosseriebauer) und 8 (Karosseriespengler) haben zu entfallen.

Artikel VI

Die Verordnung BGBl. Nr. 300/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 (Flachdrucker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren	—	—
Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einer Druckerei	—	—
Kenntnis der Papierformate und Grammaturen	Kenntnis der Eigenschaften und der Verwendbarkeit verschiedener Bedruckstoffe	—
—	Praxisbezogene Papierbehandlung	—
Kenntnis der einschlägigen Grundbegriffe der Chemie und Physik	—	Kenntnis der Grundbegriffe der Densitometrie
—	—	Grundkenntnisse der Anwendung von elektronischen Kontroll- und Meßgeräten
Grundkenntnisse über Kopiermaschinen	—	—
Kenntnis der Grundlagen der Reproduktionsfotografie und des Fotosatzes	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis des Zweckes und der Verwendung von Mehrmetall- und Kunststoffplatten	—	Kenntnis der Druckformenherstellung zu den wichtigsten Druckverfahren
Ausschießregeln	—	—
Herstellen und Berechnen von Renteilungsbögen	—	—
Kenntnis über die Weiterverarbeitung von Druckbögen	—	—
Herstellen von Druckplatten, Behandeln vor dem Druck	Behandeln der Druckplatte während des Druckes	Behandeln der Druckplatte während und nach dem Druck
Filmmontage für ein- und mehrfarbige Arbeiten	—	—
Säure- und Wasserentwicklungsverfahren	Kopieren von Druckplatten	—
F. O. S.-Kopierverfahren	—	—
Kopieren von Mehrmetallplatten und Kunststoffplatten	—	—
—	Kenntnis der Farbenlehre	Kenntnis der Farbenlehre
—	Kenntnis der Druckfarben	Kenntnis der Druckfarben
—	Kenntnis über Farbausätze und deren Anwendung	
—	Kenntnis der Grundbegriffe von Druckmaschinentypen und mechanischen Prinzipien und Detailkenntnis der Flachdruckmaschinen	—
—	Mischen und Aufbereiten der Druckfarben	
—	Einstellen der Druckmaschinen vom Anleger bis zum Ausleger	
—	Einrichten der Druckplatten und Farbabstimmen	
—	Ein- und Mehrfarbendruck (selbständig)	
—	—	Arbeiten an Mehrfarbemaschinen (unter Aufsicht)
—	Kenntnis über Druckschwierigkeiten und deren Behebung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 3 (Hochdrucker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren	—	—
Kenntnis der Behandlung von Druckformen	Kenntnis der Herstellung von Druckplatten	Kenntnis der Herstellung von Druckplatten für den Mehrfarbendruck
Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einer Druckerei	—	—
Kenntnis des typographischen Maßsystems und der typographischen Fachausdrücke	—	—
Praxisbezogene Papierbehandlung	—	—
Kenntnis der Papierformate und Grammaturen	Kenntnis der Eigenschaften und der Verwendbarkeit verschiedener Bedruckstoffe	—
Kenntnis der Grundbegriffe von Druckmaschinentypen und mechanischen Prinzipien	—	—
Kenntnis der Tiegeldruckpressen	Kenntnis der Zylinderflachdruckformpressen	Kenntnis der Flachdruckpressen und Lettersetmaschinen
—	Kenntnis der Rotationspressen	—
Kenntnis der Herstellung von Satz	—	—
Kenntnis der Zurichtearten von Werksatz, Tabellensatz, Strichklischees, gemischten Formen, Autotypien, Originalen und Duplikaten	—	—
Schließen und Behandeln von Druckformen	—	—
Bauen von Plattenunterlagen	—	—
—	Kenntnis der Druckfarben	Kenntnis der Druckfarben
—	Kenntnis der Farbenlehre	Kenntnis der Farbenlehre
—	Kenntnis über Farbzusätze und deren Anwendung	
Umgang mit Druckfarben	Mischen und Aufbereiten der Druckfarben	
Stand- und Formatmachen	Ausschießen	Ausschießen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Kenntnis der Auftragsarten an Druckpressen für alle herkömmlichen Arbeiten	—
Erstellen der verschiedenen Auftragsarten am Tiegel	—	—
—	Zurichten und Drucken verschiedener Hochdruckformen	Zurichten gemischter Formen
—	Anfertigen von Kraftzurichtungen	—
Bedienen, Einrichten und Zurichten von einfachen Formen am Tiegel	Einrichten und Bedienen von Zylinderflachformpressen	Schließen und Einpassen auf Drehpunkt, Drei- und Vierfarbendruck
—	Ausführen spezieller Druckerarbeiten, wie Prägen, Numerieren, Stanzen, Perforieren	—
—	Herstellen und Berechnen von Einteilungsbögen	—
—	—	Grundkenntnisse über Montage, Kopie und Druck im Flachdruckverfahren
—	Kenntnis über Druckschwierigkeiten und deren Behebung	—
—	Kenntnis über die Weiterverarbeitung von Druckbögen	—
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 4 (Kartolithograf) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Kenntnis des Grundlagenmaterials für Kartenherstellung
Grundkenntnisse der chemischen Vorgänge bei den einzelnen kartolithografischen Techniken		
Kenntnis der Farbenlehre	Kenntnis der Farbenlehre	—
Kenntnis der Druckfarben	Kenntnis der Druckfarben	—
Kenntnis der Anwendung von Maßstäben	—	—
Kenntnis der Rasterpunkte und des Halbtonverfahrens		—
Stichübungen, Zeichnen von Kartenzeichen und kartografischen Schriften auf Papier und Kunststoffolien	Zeichnen und Beschriften (händisch und strippen) von topografischen und geografischen Karten sowie Signaturen auf Papier und Kunststoffolien	—
Ausdeck- und Retuscharbeiten auf Astralon und fotografischen Schichten	—	—
—	Kenntnis der verschiedenen Arten von Landkarten und Plänen	Grundkenntnisse der Geländedarstellung
—	Generalisieren von mehrfarbigen Karten und Plänen in Übungsformaten	—
—	Kenntnis der Kopierverfahren, Reprotechnik, Herstellung von Filmstripping und Strippmasken	—
—	Herstellen von Filmmontagen	—
—	—	Handhaben von Gravurgeräten
—	—	Schichtgravur auf Glas und Folie
—	Schichtenzeichnung, Flußauszug	Felszeichnung
—	—	Geländedarstellung
—	—	Kartenberichtigung (redaktionelle Bearbeitung, Korrekturvorschreibung)
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

4. In der Anlage 5 (Kupferdrucker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren	—	—
Kenntnis der Behandlung der Druckformen	Kenntnis der Herstellung verschiedener Druckplatten (Kupferstich, Heliogravur, Radierung)	Kenntnis der Herstellung von Druckplatten für den Mehrfarbendruck
Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einer Druckerei	—	—
Kenntnis der Papiersorten und der Papierformate	—	Kenntnis der Eigenschaften und der Verwendbarkeit verschiedener Bedruckstoffe
—	Praxisbezogene Papierbehandlung	—
Arbeiten in der Druckformenvorbereitung	Einrichten der Druckplatten	—
Kenntnis der Druckfarben	Kenntnis der Farbzusätze und deren Anwendung	Kenntnis der Herstellung von Druckfarben
—	—	Kenntnis der Farbenlehre
Umgang mit Druckfarben	—	—
Kenntnis der Kupferdruckpressen	Kenntnis über Zurichtemöglichkeiten und Aufzug an Kupferdruckpressen	—
—	Kenntnis der verschiedenen Kupferdruckarten	—
—	—	Einpassen mehrfarbiger Arbeiten
—	Zurichten und Drucken einfarbiger Arbeiten	Zurichten und Drucken von mehrfarbigen Arbeiten
—	Mischen und Zubereiten der Druckfarben für einfarbige Arbeiten	Mischen und Zubereiten der Druckfarben für mehrfarbige Arbeiten
—	Individuelles Einfärben bzw. Wischen der Druckplatten	—
—	Drucken auf normalem sowie gefeuchtetem Papier	—
—	Kenntnis der Druckschwierigkeiten und deren Behebung	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. In der Anlage 7 (Notenstecher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen	—	—
Kenntnis der Bedruckstoffe	—	—
Kenntnis der Druckfarben	—	—
Kenntnis der Notenschrift	Kenntnis der Notenschrift	Kenntnis der Notenschrift
Grundkenntnisse der Schriftarten und der Schriftgrößen		
Schlagen der Notenzeichen mittels Stahlstempel		
Stechen mittels verschiedener Stichel		
—	Zurichten der Stichelplatte (Zuschneiden auf bestimmte Größen, Abschaben mit Ziehklinge)	
—	Einteilen der Stichelplatte nach genauen musikalischen Regeln	
—	Einziehen der Notenlinien und Einteilen der Takte und Noten nach bestimmten Größenverhältnissen	
—	Nachbearbeiten der Platte; Nachziehen der Notenlinien, Polieren und Ausbürsten der Platte	
—	Planieren der Plattenrückseite	
—	—	Durchführen von Korrekturen
—	—	Herrichten der Werkzeuge
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

6. In der Anlage 9 (Schriftgießer und Setzsetzer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis des typographischen Maßsystems und der typographischen Fachausdrücke	—	—
—	Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren und der verschiedenen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen	—
—	Kenntnis der Typenkörper	—
—	Kenntnis der Schriftzeichen, der Schriftcharaktere und ihrer verschiedenen Merkmale	—
Herstellen von Blindmaterial auf verschiedenen Maschinentypen	—	—
Arbeiten an den wichtigsten Maschinen der Schriftgießerei und Stereotypie	Ausführen verschiedener Gießtechniken	Arbeiten an Mono-Gießmaschinen
Berechnen der Gießzettel	—	—
Herstellen von Schriften, Punkturen, Ligaturen, Akzenten, Ziffern, Kapitälchen, Kursiv- und Schreibschriften sowie spezieller Zeichen		
Herstellen von Blei- und Messinglinien	—	—
—	Kenntnis der Metallurgie der verschiedenen Gießmetalle	Kenntnis der Galvanostegie (Veredeln, Verhärten)
—	Formenvorbereitung (Schließen des Satzes)	—
—	Bleiplattenschnitt	—
—	Fertigmachen der Typen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Fertigmachen der Stereos (Auflöten, Aufgießen, Ausschnitte und Auslochungen, Nachschneiden, Fräsen, Facettieren, Korrekturen)	
—	—	Grundkenntnisse in der Papierstereotypie
—	—	Grundkenntnisse der gebräuchlichen Kunststoffe und von Gummi
—	—	Arbeiten in der Kunststoffstereotypie
—	—	Herstellen von Prägungen
—	—	Weiterverarbeiten von Galvanos
—	—	Justieren der verschiedenen Metallmatrizen für Schriftguß

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

7. In der Anlage 10 (Setzer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Herstellen von manuellem Bleisatz (glatter Satz, Ausschließregeln, Durchschießen, Ausbinden von Sätzen)	Herstellen von manuellem Satz, Reihensatz, einfacher Tabellensatz	—
Ausgleichen einer Schriftzeile	—	—
Kenntnis des typographischen Maßsystems und der typographischen Fachausdrücke	Umrechnen von typographischen in metrische Maße	—
Arbeiten mit den Maßsystemen	—	—
Satz einfacher Drucksorten	Entwurf und Anfertigen von Merkantil- und Akzidenzdrucksorten sowie Anzeigen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Abziehen	—	—
—	Einbauen von Illustrationen	Verarbeiten von Illustrationen im Werksatz
—	Kenntnis der Korrekturarten und Korrekturzeichen nach „Duden“	Selbständiges Korrekturlesen
Korrigieren	—	Korrigieren des Satzes an Geräten und Maschinen
Verarbeitung und Korrektur von Maschinensatz	Umbruch und Montage	Maschinenrevison
—	—	Zeitschriften- und Zeitungs- umbruch
—	Fremdsprachensatz und seine Besonderheiten	—
Ablegen und Aufräumen	—	—
—	Handhaben der fotografischen Materialien	—
—	Weiterverarbeiten des Film- und/oder Fotopapiers	—
—	Weiterverarbeiten von Fotosatzprodukten, Kontaktkopie von Fotosatzarbeiten	—
—	—	Arbeiten an einem Fotosetzgerät (Titelsatz, Vergrößern, Verkleinern, Linien und Ornamente, glatter Satz, Ausschließregeln, Ausgleichen einer Schriftzeile, Auszeichnungsmöglichkeiten, Durchschießen, Satz einfacher Drucksorten)
—	—	Einrichten von Manuskripten für die Weiterverarbeitung für Blei- und Fotosatz
Kenntnis der Schriften, der satztechnischen und typographischen Grundlagen für Blei- und Fotosatz	Kenntnis der Herstellung von Schriften für den Blei- und Fotosatz	—
—	Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren	—
—	Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einer Druckerei	—
Kenntnis des Setzkastens, des Blindmaterials und der Linien	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Anfertigen von Skizzen und Entwürfen für Druckerzeugnisse	—
Möglichkeiten der Auszeichnung	—	—
Kenntnis der DIN-Formate	—	—
—	—	Berechnen von Satzumfang, Satzspiegelbestimmung
—	—	Kenntnis der wichtigsten Ausschließregeln von Druckformen
—	—	Kenntnis der Grundlagen der Reproduktionsfotografie
—	—	Grundkenntnisse über die Anwendung von elektronischer Datenverarbeitung für die Satzherstellung
—	—	Kennenlernen der Arbeitsweise und der Bedienung direkt gesteuerter Fotosetzmaschinen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

8. In der Anlage 11 (Siebdrucker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren	—	—
Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einer Siebdruckerei	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Papierformate und Grammaturen	—	—
Kenntnis der Eigenschaften und der Verwendbarkeit verschiedener Bedruckstoffe	—	—
—	Kenntnis der Farbenlehre	Kenntnis der Farbenlehre
—	Kenntnis der Druckfarben	Kenntnis der Druckfarben
—	Kenntnis über Farbzusätze und deren Anwendung	
—	Kenntnis der einschlägigen Grundbegriffe der Chemie und Physik	—
Kenntnis der Grundbegriffe von Druckmaschinentypen und mechanischen Prinzipien und Detailkenntnis der Siebdruckmaschinen		
Grundkenntnis der Lithographie und Reproduktionsfotografie	—	—
Herstellen und Berechnen von Einteilungsbögen	—	—
Filmmontage für ein- und mehrfarbige Arbeiten	—	—
Bespannen von Siebdruckrahmen	—	—
Herstellen von direkten und indirekten Siebdruckschablonen		
—	Herstellen von Schablonen mittels Schneidfilm	—
Mischen und Aufbereiten der Druckfarben	Mischen und Aufbereiten der Druckfarben	Mischen und Aufbereiten der Druckfarben
Einrichten der Schablonen	Einrichten der Schablonen	Einrichten der Schablonen
—	Ein- und Mehrfarbendruck	Ein- und Mehrfarbendruck
—	Weiterverarbeiten (Schneiden, Stanzen, Lackieren)	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

9. In der Anlage 12 (Stereotypur und Galvanoplastiker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
—	Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren und der verschiedenen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen	—
Kenntnis des typographischen Maßsystems und der typographischen Fachausdrücke	—	—
Formenvorbereitung, Schließen des Satzes	—	—
Herstellen von Prägungen in Papiermatern, Blei- und Kunststoffen	—	Kunststoffstereotypie
Ausführen verschiedener Gußtechniken	—	—
—	Kenntnis der Metallurgie der verschiedenen Gußmetalle	—
—	Galvanostegie (Veredeln, Verhärten)	—
—	Weiterverarbeiten des galvanischen Niederschlages, Hintergießen, Richten	—
—	Fertigmachen von Stereos und Galvanos (Aufgießen, Ausschütten, Auslöcherungen, Korrekturen, auf Höhe bringen, Rautingfräsen, Auflöten, -nageln oder -kleben auf Unterlagsplatten)	Bleiplattenschnitt, Nachschneiden von Rastern
—	—	Kenntnis der elektronischen Grundlagen der Galvanoplastik und Galvanostegie

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

10. In der Anlage 13 (Tiefdruckformenhersteller) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbeihilfe		

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in der Druckformenerzeugung	—	—
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen	—	—
Kenntnis der Fotochemie	Kenntnis der Fotochemie	—
Kenntnis der Farbenlehre	Kenntnis der Farbenlehre	—
Kenntnis der Druckfarben	Kenntnis der Druckfarben	—
Grundkenntnisse der Farbfilterungsverfahren, der Maskier- und Rastertechnik	Kenntnis der verschiedenen Raster- und Bildkopien	Kenntnis der Mehrfarbentechnik
Handhaben und Pflegen der Druckform	—	—
Ansetzen der verschiedenen Ätzbäder und Lösungen	—	Ätzen auf manuellen und elektronischen Maschinen
Einfache Arbeiten auf der Druckform	Deckarbeiten auf dem Zylinder	
—	Kenntnis der Tonwertberichtigung auf fotografischen Schichten im Halbtonverfahren	—
—	Kenntnis der Retuschearbeit im Schwarzweiß- und Farbbereich	—
—	Kenntnis der Aufkupferung und Verchromung der Druckform	—
—	Präparieren des Pigmentpapiers	
—	Kopieren von Raster und Bild auf Pigmentpapier	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Übertragen des kopierten Pigmentpapiers mittels Übertragungsmaschine auf den Zylinder	
—	Entwickeln und Trocknen des Pigmentpapiers	
—	Einfache Arbeiten in der Photographie und der Retusche	—
—	Herstellen von Filmmontagen	—
—	—	Ausführen verschiedener Korrekturtechniken

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel VII

Die Verordnung BGBl. Nr. 430/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 510/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 7 (Polsterer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten		
Facheinschlägige Näharbeiten	—	—
—	Ausmessen	Ausmessen
—	—	Zuschneiden
—	Heften	Heften
Kleben	Kleben	—
Nieten	—	—
Stanzen	—	—
Nageln	Nageln	—
Begurten	Begurten	Begurten

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Federstellen	Federstellen
—	Schnüren	Schnüren
Schoppen	Schoppen	Schoppen
Garnieren	Garnieren	Garnieren
—	—	Pikieren
—	—	Beziehen
Vorfüllen	Füllen	Füllen
—	Lesen einschlägiger Werkzeichnungen	Lesen einschlägiger Werkzeichnungen
—	—	Skizzieren

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit.

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 8 (Tapezierer und Bettwarenerzeuger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten		
Facheinschlägige Näharbeiten	—	—
—	Ausmessen	Ausmessen
—	—	Zuschneiden
—	Heften	Heften
Kleben	Kleben	—
Nageln	Nageln	—
Begurten	Begurten	Begurten
—	Federstellen	Federstellen
—	Schnüren	Schnüren

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Schoppen	Schoppen	Schoppen
Garnieren	Garnieren	Garnieren
—	—	Pikieren
—	—	Beziehen
Vorfällen	Füllen	Füllen
Vorarbeiten zum Spalieren	Spalieren	Spalieren
—	—	Dekoieren und Bespannen
Vorbereiten des Unterbodens	Vorbereiten des Unterbodens	—
—	Verlegen, Verkleben, Verspannen und Verschweißen von verschiedenen Wand- und Bodenbelägen	Verlegen, Verkleben, Verspannen und Verschweißen von verschiedenen Wand- und Bodenbelägen
—	Lesen einschlägiger Werkzeugzeichnungen	Lesen einschlägiger Werkzeugzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. § 1 Ziffer 1, Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 11 sowie die Anlagen 1 (Bettwarenerzeuger), 5 (Hohlglasmacher), 6 (Holzformenbauer für die Glaserzeugung) und 11 (Wäschezuschneider) haben zu entfallen.

Artikel VIII

Die Verordnung BGBl. Nr. 431/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 6 (Kunststoffverarbeiter) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Kunststoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
Messen	—	—
Anreißen	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Feilen	—	—
Raspeln	—	—
Sägen	—	—
Bohren	—	—
Schneiden	—	—
Gewindeschneiden von Hand	—	—
Schleifen und Polieren	—	—
—	Stanzen	—
—	Prägen	—
—	Biegen	—
—	Kleben	—
—	Kunststoffschweißen	—
—	Mischen	—
—	Einfärben	—
—	Einfaches Bestimmen der Kunststoffarten	Prüfen von Fertigteilen
—	Grundkenntnisse der Steuerungsarten	—
—	Grundkenntnisse der Verwendung von Energieträgern (Wärme, Druck und Elektrizität)	—
—	—	Handhaben, Einstellen und Anfahren der zu verwendenden Kunststoffverarbeitungs- maschinen
—	—	Zusetzen von Härtern, Weich- machern und Gleitmitteln
—	—	Erkennen und Beheben von Feh- lern in der Verarbeitung
—	—	Grundkenntnisse der einschlä- gigen Heiz- und Kühlsysteme
—	—	Grundkenntnisse der einschlä- gigen Prüfverfahren
Anfertigen von Skizzen	Anfertigen von Skizzen	—
—	Lesen von Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 9 (Rauchfangkehrer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
—	Lesen von Bauplänen in bezug auf Feuerungsanlagen	Lesen von Bauplänen in bezug auf Feuerungsanlagen und Abgasfänge
—	—	Anfertigen von Arbeitskizzen
—	—	Abfassen von Mängelmeldungen
Reinigen von Feuerungsanlagen		Reinigen, Ausbrennen, Austrocknen von Feuerungsanlagen; Belehmen von Selchkammern
—	Rohbau- und Gebrauchsabnahme sowie Untersuchung von Rauch- und Abgasfängen und Verbindungsstücken im Zusammenhang mit Anschlüssen von Feuerstätten	
Anwendung der einschlägigen Meßinstrumente		
Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere der bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen		
Grundkenntnisse der Brandursachen und des vorbeugenden Brandschutzes		
Grundkenntnisse des Baues von Rauch- und Abgasfängen		
Grundkenntnisse der einschlägigen chemischen und physikalischen Grundlagen der Wärmelehre		
Brennstoff- und Rauchfangkunde		
—	—	Grundkenntnisse des wirtschaftlichen Heizens
Kenntnis der Feuerungsanlagen		
—	Kenntnis der Feststellung von Mängeln an Feuerungsanlagen sowie deren Behebung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 10 (Rohrleitungsmonteur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	—
Anreißen	Anreißen	—
Feilen	Feilen	—
Scharfschleifen	Schleifen und Trennen	Schleifen und Trennen
Sägen	Sägen	—
Bohren	Bohren	—
Gewindeschneiden	Gewindeschneiden	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	Richten und Biegen
Nieten	—	—
Passen	Passen	Passen
—	Kleben	Kleben
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	—
—	Einfaches Fräsen	—
—	Vorrichten der Schweißkanten	Vorrichten der Schweißkanten
—	Gasschmelzschweißen, Links- und Rechtsschweißen auch in Zwangslage	
—	Brennschneiden	Brennschneiden
—	Elektroschweißen auch in Zwangslage	
—	—	Schutzgasschweißen
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Herstellen von einfachen Arbeitsgerüsten und Hilfsrichtungen	
—	Rohre einziehen und aushalsen einschließlich der Warmbehandlung	
Rohre kalt biegen	Rohre warm biegen	Rohre warm biegen
—	Einrollen von Blechen zu Rohrschüssen und Konen	
—	Vorrichten und Zusammenbauen von Rohrleitungen aus Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoff	
—	Kenntnis der Prüfung, Inbetriebsetzung, Einregulierung, Überwachung und Instandsetzung der Rohrleitungen und Anlagen	
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen
Anfertigen einfacher Skizzen	Anfertigen von Skizzen	Anfertigen von Skizzen
—	Kenntnis der wichtigsten Anlagensysteme	
—	—	Grundkenntnisse der Fallnahtschweißung
—	Grundkenntnisse der Durchstrahlungsprüfung von Schweißnähten	
—	Grundkenntnisse der Heizungs- und Lüftungstechnik	
Grundkenntnisse der Verlegungsarten im Hinblick auf die zu befördernden Medien		
—	Grundkenntnisse der einschlägigen Meß-, Regel- und Steuergeräte	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

4. In der Anlage 11 (Schilderhersteller) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten		
—	—	Entwerfen, Planen, Ausmaßrechnen
—	Pausen von Schriften, Wappen, Emblemen, Schutzmarken, Bilddarstellungen	Zeichnen von Schriften, Wappen, Emblemen, Schutzmarken, Bilddarstellungen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Farbliches Behandeln von Glas, Metall, Holz, Kunststoff, Papier, Textilien, Mauerflächen und sonstigen stabilen und beweglichen Werbeträgern		
Reinigen, Abbeizen, Grundieren, Isolieren, Entrosten, Imprägnieren, Neutralisieren, Schleifen	Kitten, Streichen	Lackieren, Spritzen, Walzen, Mattieren
—	—	Malen, Schablonieren, Ausschneiden, Vergolden, Versilbern und Aufbringen von Schriften, Wappen, Emblemen, Schutzmarken und Bildarstellungen
—	—	Abstimmen und Nachmischen von Farbtönen
—	Bohren	Schneiden
—	Feilen, Schleifen, Polieren	—
—	—	Kleben, Beschichten, Löten
—	—	Einfache Schweißarbeiten
—	Herstellen von Buchstaben	Herstellen von Buchstaben und der dazu erforderlichen Konstruktion
—	Herstellen von Schildern	Herstellen von Schildern und der dazu erforderlichen Konstruktionen
Montieren von Schildern, Buchstaben und sonstigen stabilen und beweglichen Werbeträgern		
—	—	Anfertigen von Siebdruckschablonen und Herstellen von Schildern in Siebdruck
—	—	Kenntnis der Licht- und Beleuchtungstechnik, insbesondere der Ausleuchtungsgrundsätze für Werbeflächen und Leuchtbuchstäben
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. § 1 Ziffer 3, Ziffer 5, Ziffer 12 und Ziffer 13 sowie die Anlagen 3 (Gold- und Silberschmied), 5 (Kunststoffapparatebauer und -auskleider), 12 (Textilmechaniker in der Spinnerei) und 13 (Textilmechaniker in der Weberei) haben zu entfallen.

Artikel IX

Die Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 3 (Formschmied) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	—
Anreißen	Anreißen	—
Feilen	Feilen	—
Meißeln	—	—
Sägen von Hand	Sägen von Hand und mit Maschine	Sägen mit Maschine
Bohren	Bohren	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	—
—	Hartlöten	Hartlöten
Einfaches Schleifen	Schleifen	—
—	Feuerführen und Warmmachen des Schmiedestückes	
Strecken	Strecken	—
Breiten	Breiten	—
Spitzen	Spitzen	—
Stauchen	Stauchen	—
Lochen	Lochen	—
Falten	Falten	—
Absetzen	Absetzen	Absetzen
Richten	Richten	—
Biegen	Biegen	—
—	Kröpfen, Rollen, Verdrehen	—
—	Schroten	Schroten
—	Gasschmelzschweißen	
—	—	Brennschneiden
—	Elektroschweißen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Lesen von Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen
Schmieden von Hand nach Zeichnung	Schmieden von Hand und unter Krafthammer, auch mittels Hilfgelenk nach Zeichnung, Muster und Schablone	
—	Glühen einfacher Werkstücke	Glühen und Härten
—	Aufschumpfen	Aufschumpfen
—	Anfertigen von Schmiedewerkzeugen	

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 4 (Friseur und Perückenmacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Apparate		
Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Körperpflege	—	—
Kenntnis des Verhaltens gegenüber den Kunden	—	—
Vorübungen zum Rasieren	Rasieren	—
Behandeln der Haut vor und nach dem Rasieren	—	—
—	Bartschneiden	Bartfärben
Vorübungen zum Haarschneiden	Haarschneiden naß und trocken	Haarschneiden naß und trocken
—	—	Modehaarschnitt
Reinigen der Haut	Reinigen der Haut	—
—	Hautdiagnose	—
Gesichtsmassagen	Gesichtsmassagen	—
Anlegen von Kompressen und Packungen	Anlegen von Kompressen und Packungen	—
—	Herstellen eines Make-up	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Hand- und Nagelpflege	Hand- und Nagelpflege	—
Kenntnis der Wasserwell- und Einlegemethoden		
Kenntnis der Technik des Ausfrisierens		
Herstellen von einfachen Tagesfrisuren	Herstellen von modischen Frisuren	Herstellen von modischen Frisuren
—	—	Herstellen von Frisuren für festliche Anlässe
Haarwaschen	—	—
Friktionen, Kopfmassagen, Packungen	—	—
Wickelübungen für Dauerwellen, Fixieren	Herstellen von Dauerwellen	Herstellen von Dauerwellen
—	—	Verwendung von Haarerersatzteilen und Haarschmuck
—	Grundkenntnisse der Farblehre und der optischen Wirkung	Kenntnisse der Farblehre und der optischen Wirkung
—	Auftragen von Tönungen und Färbungen	Arbeiten, die zu einer Farbveränderung der Haare führen
Augenbrauen und Wimpern färben	Augenbrauen und Wimpern färben	—
—	Pflegen und Frisieren von Perrücken und Haarerersatzteilen	—
—	Tressieren, Knüpfen, Kordeln, Nähen, Tambourieren	—
—	—	Anfertigen von Haarerersatzteilen
Grundkenntnisse der Biologie und Anatomie im Hinblick auf den Blutkreislauf, Stoffwechsel, Aufbau der Haut, des Haares und des Nagels		
—	Kenntnis der Haar-, Haut- und Nagelkrankheiten	
—	—	Kenntnis des Maskenbildens
Kenntnis der Waren des Fachbereiches		—
—	—	Fachkundige Kundenberatung
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 5 [Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)] haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis der geeigneten Pflanzen		
—	Grundkenntnisse der Vermehrung der Pflanzen	
—	Kenntnis der Kultur der Pflanzen	
Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufes		
Vorbereiten von Bepflanzungsflächen	—	—
—	Verwenden von Pflanzen in der Gartengestaltung	
—	Einfaches Vermessen, Nivellieren, Fluchten	Vermessen und Einmessen im Gelände sowie Maßaufstellung
—	Aufnehmen von Bestandsplänen	Arbeiten nach Plänen
Lesen einfacher Zeichnungen	Einfaches Zeichnen	—
—	—	Kenntnis des Hangverbaues und der Hangaicherung
—	—	Ausführen von Umzäunungsarbeiten
Bewässerung	Bewässerung	Be- und Entwässerung
Kenntnis der Natur- und Kunststeine	Einfache Steinarbeiten	Verbauen von Natur- und Kunststeinen
Rasenanbau und Rasenpflege	Rasenanbau und Rasenpflege	Verlegen von Raseniegeln, Rollrasen und Rasenersatz
Händische und maschinelle Bodenbearbeitung	Händische und maschinelle Bodenbearbeitung	Händische und maschinelle Bodenbearbeitung
—	Bodenverbesserung	—
—	—	Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens
—	Düngung	Düngung
Anlagenpflege	Anlagenpflege	Anlagenpflege
—	—	Gehölzschnitt
—	Pflanz- und Erhaltungsarbeiten	
—	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Giftvorschriften	—	—
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufs- ausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

4. In der Anlage 6 (Blumenbinder und -händler) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmög- lichkeiten		
Kenntnis der handelsüblichen Pflanzen und Blumen, ihrer botanischen Namen und ihrer Pflege- ansprüche		
—	Erkennen von Krankheiten und Schädlingen und deren Be- kämpfung	
—	Düngen	Düngen
Versorgen von handelsüblichen Schnittblumen und Topf- pflanzen	Versorgen von handelsüblichen Schnittblumen und Topfpflanzen	
—	—	Füllen von Pflanzgefäßen
—	—	Grundkenntnisse erdloser Kulturen (Hydrokultur)
Andrahten und Stützen von Blumen, Schnitt- und Bindegrün		
Anfertigen von Kranz- und Grabstraußunterlagen und Girlanden		
—	Ausstecken von Formen und Flächen	
—	Füllen von Vasen, Schalen und Körben	
—	Stecken von Kränzen und Sträußen	
—	—	Eigengestalterisches Anfertigen aller Blumenbindererzeugnisse
—	—	Dekorieren, Auslagengestaltung
—	Kenntnis der Harmonie von Farben und Formen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Warenverkauf und Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung)		
Kenntnis der Warenannahme	—	—
—	Grundkenntnisse der kaufmännischen Geschäftsorganisation	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. In der Anlage 9 (Schmied) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	—
Anreißen	Anreißen	—
Feilen	Feilen	—
Meißeln	Meißeln	Meißeln
Sägen von Hand	Sägen mit Maschine	Sägen mit Maschine
Bohren	Bohren	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	—
Weichlöten	Hartlöten	—
Einfaches Schleifen	Schleifen	Scharfschleifen
Einfaches Warmbehandeln	Glühen einfacher Werkstücke	Glühen
—	—	Härten
—	Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen
—	Elektroschweißen	
—	Feuerführen und Warmmachen des Schmiedestückes	
Strecken	Strecken	Strecken
—	Breiten	Breiten

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Spitzen	Spitzen	Spitzen
—	Stauchen	Stauchen
—	Lochen	Lochen
—	Spalten	Spalten
—	Absetzen	Absetzen
Richten	Richten	Richten
Biegen	Biegen	Biegen
—	Kröpfen	Kröpfen
—	Rollen	Rollen
—	Verdrehen	Verdrehen
—	Schroten	Schroten
—	Zusammenbauen	Zusammenbauen
—	—	Einstellen und Einregulieren
Lesen einfacher Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	
—	Skizzieren	Skizzieren
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung der Korrosion	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

6. In der Anlage 10 (Stukkateur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf die Werk- und Hilfsstoffe und der Maßnahmen zu deren Abwehr	—
—	Kenntnis der Zusatzstoffe	—
—	—	Kenntnis der sich durch die Arbeiten der in Betracht kommenden Gewerbe ergebenden Auswirkungen auf die Stukateurarbeiten
Messen, An- und Aufreißen	Messen, An- und Aufreißen	—
—	Anbringen der Putzträger und deren Trägerkonstruktionen samt Befestigungen	Anbringen der Putzträger und deren Trägerkonstruktionen samt Befestigungen
—	—	Herstellen von Schablonen
Herstellen von Gipsbrei und Mörtel	—	—
Aufbringen des Putzes	Aufbringen des Putzes	Aufbringen des Putzes
—	Ziehen von Profilen und Gesimsen	Ziehen von Profilen und Gesimsen
—	—	Modellieren sowie Schneiden von ornamentalen Werkstücken, Ecken und Verkröpfungen aus Gips
—	Oberflächengestaltung (Reiben, Filzen, Schaben, Kratzen, Waschen, Glätten, Schleifen, Spachteln)	
—	—	Herstellen und Bewehren von Formen für Gußarbeiten
—	Gießen und Herstellen von bewehrten und unbewehrten Elementen	—
Versetzen, Montieren	Versetzen, Montieren	—
—	—	Einfache Konstruktionsarbeiten
Aufstellen von Leichtwänden	Aufstellen von Leichtwänden	—
—	Lesen von Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen
—	—	Einfaches maßstäbliches Zeichnen und Skizzieren
—	Vermessen von Bauteilen	—
—	Feststellen des Materialbedarfes	Feststellen des Materialbedarfes
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel X

Die Verordnung BGBl. Nr. 491/1973 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 (Buchbinder) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen und Geräte		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs-, Verarbeitungs- und Lagermöglichkeiten		
Kenntnis der wichtigsten Bindearten in Einzelfertigung einschließlich Sonderarbeiten	Kenntnis spezieller Bindearten in Einzelfertigung und der wichtigsten Bindearten in Serienfertigung	Kenntnis der Bindearten in Serienfertigung einschließlich Sonderarbeiten
Kenntnis über den wesentlichen technischen Arbeitsablauf in einer Buchbinderei	—	Kenntnis der Fehlerquellen der angelieferten Materialien
—	Kenntnis der wesentlichen Buchbindereimaschinen, deren Einsatzgebiete, Wirkungsweise und Wartung	
Messen, Anzeichnen	—	—
Schneidarbeiten mit einfachen Werkzeugen und Geräten, Prüfung der Laufrichtung, Zählen und Aufstoßen von Papier	Auslinieren von Druckbogen, Berechnen und Zuschneiden von Material	Bedienen und Einstellen von Schneidmaschinen
Kenntnis der einfachen Falzarten	Kenntnis der wichtigsten Falzarten und Ausschussschemen	—
Manuelles Falzen	Einrichten und Bedienen von Falzmaschinen	Einrichten und Bedienen von Falzmaschinen
Herstellen von Vorsätzen und Vorrichten	Einrichten und Bedienen von	Rill-, Ritz- und Perforiergeräten und Maschinen
Manuelles Zusammentragen, Kollationieren und Heften	Zusammentragen und Heften, Einsatz- und Kontrollmöglichkeiten	Zusammentragen und Heften, Einsatz- und Kontrollmöglichkeiten
Kleben mit verschiedenen Klebstoffen; Blockkleben	Klebebindung, Rückenbeileimung; Einsatz- und Kontrollmöglichkeiten	Klebebindung, Rückenbeileimung, Einsatz- und Kontrollmöglichkeiten

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Manuelles Rundmachen und Kapitalen	Hülsen, Abpressen und Hinterkleben, Schnittmachen	
Manuelles Deckenmachen	Deckenmachen und Prägen mit einfachen Einrichtungen	Einrichten und Bedienen von Prägepressen
Einhängen und Fertigstellen von Broschüren und Pappbänden	Einhängen und Fertigstellen von Halb- und Ganzgewebebänden	Herstellen von Musterbänden
Herstellen einer geritzten Schachtel und einfache Kaschierarbeiten und Mappen	Herstellen von Alben oder Geschäftsbüchern oder zusammengesetzten Schachteln mit Hals	Herstellen eines Halblederbandes

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 3 (Friedhofs- und Ziergärtner) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis der geeigneten Pflanzen		
—	Kenntnis der Vermehrung und Kultur der Pflanzen	Kenntnis der Vermehrung und Kultur der Pflanzen
Verbreiten von Bepflanzungsflächen	—	—
—	Einfaches Feldmessen, Nivellieren, Fluchten, Einmessen der Bepflanzungsflächen	Einfaches Feldmessen, Nivellieren, Fluchten, Einmessen der Bepflanzungsflächen
Händische Bodenbearbeitung	Händische Bodenbearbeitung	Maschinelle Bodenbearbeitung
—	Bodenverbesserung	—
—	Düngung	Düngung
Bewässern	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Rasenbau und -pflege		
—	Verlegen von Rasenziegeln, Rollrasen und Rasenersatz	
Kenntnis der Giftvorschriften	—	—
—	—	Durchführen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
Kenntnis des Pflanzentransportes	—	—
Lagern und Vorbereiten der Pflanzen	—	—
—	Be- und Verarbeiten und Ordnen von Blumen und Pflanzen in selbstschöpferischer Tätigkeit unter Beachtung der gegebenen Verhältnisse	Be- und Verarbeiten und Ordnen von Blumen und Pflanzen in selbstschöpferischer Tätigkeit unter Beachtung der gegebenen Verhältnisse
—	Bindarbeiten für den Friedhofsbedarf und Dekoration	
—	Pflanzen und Pflegen von Bäumen und Sträuchern	
—	—	Räumliches Verteilen der Gestaltungselemente auch nach Skizze
Kenntnis der Warenannahme	—	—
—	Verkauf und Kundenberatung	
Kenntnis der örtlich geltenden Friedhofsordnungen		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. § 1 Ziffer 7, Ziffer 8, Ziffer 9 und Ziffer 10 sowie die Anlagen 7 (Nähmaschinenmechaniker), 8 (Oberteilherrichter), 9 (Siebmacher und Gitterstricker) und 10 (Zeugschmied) haben zu entfallen.

Artikel XI

Die Verordnung BGBl. Nr. 492/1973 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 (Chirurgieinstrumentenerzeuger) hat bei den Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz der erste Absatz nach der Festlegung der Höchstzahlen zu lauten:

„Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.“

2. In der Anlage 6 (Klaviermacher) haben zu lauten:

a) die Bestimmungen über das Berufsbild:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten			
Kenntnis der Lagerung und Auswahl des Werk- und Hilfsstoffe			
Messen	—	—	—
Anreißen	—	—	—
Sägen von Hand	Sägen	Sägen	—
—	Schneiden	—	—
—	Fügen	—	—
Hobeln	Hobeln	—	—
Stemmen	Stemmen	—	—
—	Schlitzten	Schlitzten	—
—	Zinken	Zinken	—
Raspeln	—	—	—
Feilen	—	—	—
Leimen	Leimen	—	—
—	Bohren	Bohren	—
Zahnen	Zahnen	—	—
—	—	Furnieren	Furnieren
—	Abziehen	Abziehen	—
—	Putzen	Putzen	—
—	Schleifen	Schleifen	—
—	—	Arbeiten am Resonanzboden	
—	—	Behandeln der Oberfläche	
—	—	Herrichten, Verleimen, Stechen, Stifteln des Steges	
—	—	Aufpassen des Rahmens auf den Rasten	
—	—	Dübeln und Bohren des Stimmstockes	
—	—	Spinnen	Spinnen
Aufziehen und Hinaufzupfen der Saiten		—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	—	—	Beledern
—	—	Ausarbeiten des Flügels oder Pianinos	
—	—	Dämpfung aufsetzen	—
Kenntnis der Klaviatur und der Mechanik	—	—	—

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

b) bei den Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz der erste Absatz nach der Festlegung der Höchstzahlen:

„Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.“

3. In der Anlage 8 (Orgelbauer) haben zu lauten:

a) die Bestimmungen über das Berufsbild:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten			
Kenntnis der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe			
—	—	Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	
Messen	—	—	—
Anreißen	—	—	—
Sägen von Hand	Sägen	—	—
Schneiden von Leder, Filz und Kunststoff	—	—	—
Fügen	Fügen	—	—
Hobeln	Hobeln	—	—
—	—	Fräsen	Fräsen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	—	Schneiden von Metallen	
—	Stemmen	—	—
—	Schlitzten	—	—
—	Zinken	—	—
Raspeln	—	—	—
Feilen	—	—	—
Leimen	Leimen	—	—
Kleben	Kleben	—	—
Bohren	Bohren	—	—
—	—	Furnieren	Furnieren
—	—	Abziehen	Abziehen
—	—	Putzen	Putzen
Schleifen	—	—	—
Gewindeschneiden	—	—	—
—	—	Richten	Richten
—	—	Biegen	Biegen
—	Nieten	—	—
—	—	Löten	Löten
Werkzeugschleifen und -schärfen		—	—
—	—	—	Anfertigen von Schablonen und Verdrahtungen
—	—	—	Herstellen von Holz- und Metallpfeifen
Intonationshilfen	Intonationshilfen	Intonationshilfen	Intonationshilfen
—	—	Stimmen	Stimmen
—	—	—	Lackieren
—	—	Beizen	Beizen
Balgarbeiten	Balgarbeiten	—	—
—	—	Einschlägige Grundkenntnisse der Schwachstromtechnik	—
Kenntnis der Klaviatur	—	—	—
Lesen von Zeichnungen			
Kenntnis des Aufbaues einer Orgel			

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kenntnis der verschiedenen Wirkungsweisen und Konstruktionen von Trakturen, Windladen und Bälgen			
—	Regulieren und Justieren von Trakturen, Koppeln und Schaltgeräten aller Systeme		
—	Suchen, Auffinden und Beseitigen von Fehlern		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

b) bei den Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz der erste Absatz nach der Festlegung der Höchstzahlen:

„Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.“

4. In der Anlage 13 (Tischler) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Auswahl und der Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe		
Hobeln	Hobeln	—
Sägen	Sägen	—
Stemmen	Stemmen	—
Bohren	Bohren	—
Feilen	Feilen	—
Putzen	Putzen	—
Schleifen	Schleifen	—
—	Schweifen	Schweifen
Fügen	Fügen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Schlitzten	Schlitzten	—
Zinken	Zinken	—
Dübeln	Dübeln	—
—	Kröpfen	Kröpfen
—	Graten	Graten
—	Zusammensetzen der Furniere, Furnieren, Aufbringen von Belägen	
—	Zusammenbauen und Einpassen	
—	Anschlagen, Einlassen und Befestigen von Beschlägen, Montieren von Verschlüssen und Schließern	
Oberflächenbehandlungen zur Konservierung oder Verschönerung		
—	Einfache Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen	
Lesen von einfachen Zeichnungen	Lesen von Zeichnungen	Lesen von Zeichnungen
Messen	—	—
Anreißen	—	—
—	Aufreißen	Aufreißen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. § 1 Ziffer 3 sowie die Anlage 3 (Chirurgiemechaniker) haben zu entfallen.

Artikel XII

Die Verordnung BGBl. Nr. 171/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Binder) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe		—
Kenntnis der Gebindeformen	Kenntnis der Gebindeformen	Kenntnis der Gebindeformen
Herstellen einer Lehre (Model)	Herstellen einer Lehre (Model)	—
—	Zurichten von Dauben und Böden	Zurichten von Dauben und Böden
Messen	Messen	Messen
Anreißen	—	—
Aufreißen	Aufreißen	Aufreißen
Sägen	Sägen	—
Hobeln	Hobeln	—
Fügen	Fügen	Fügen
Aufsetzen	—	—
—	—	Feuern
Gargeln	Gargeln	Gargeln
Dübeln	Dübeln	—
Leimen	—	—
—	—	Fräsen
Raspeln	—	—
Feilen	—	—
Bohren	—	—
Nieten	—	—
Hämmern	—	—
Abbinden	Abbinden	—
Abziehen	Abziehen	—
Putzen	Putzen	—
Schleifen	Schleifen	—
—	Behandeln der inneren und äußeren Gebindeflächen	Behandeln der inneren und äußeren Gebindeflächen
—	Gebinde einrichten und aufstellen	Gebinde einrichten und aufstellen
—	—	Biegen der Faßdauben
—	—	Abdichten von Fässern

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Herstellen, Einpassen und Beschlagen eines Faßtürks
Skizzieren	—	—
—	Lesen von Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 3 (Bürsten- und Pinselmacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten	
Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	Kenntnis der Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe
Schrauben	—
Nageln	—
Pressen	—
Ausputzen	—
Schleifen	—
Schneiden	—
—	Mischen
—	Vulkanisieren
—	Bohren
—	Zurichten
—	Aufstoßen
Einziehen	Einziehen
—	Kenntnis über die Desinfektion
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 4 (Drechsler) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe	Grundkenntnisse der Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	—
—	—	Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe
Messen	—	—
Anreißen	Anreißen	—
—	Sägen	Sägen
—	—	Raspeln
—	Feilen	Feilen
Leimen	Leimen	Leimen
—	—	Hobeln
Bohren	Bohren	Bohren
Schleifen	Schleifen	Schleifen
Werkzeugschärfen	Werkzeugschärfen	Werkzeugschärfen
Lang- und Formdreheln	Lang- und Formdreheln	Lang- und Formdreheln
—	Querholzdreheln und Plan-drehen	Querholzdreheln und Plan-drehen
Oberflächenbehandlung zur Konservierung oder Verschönerung		
Lesen von einfachen Zeichnungen	Lesen von einfachen Zeichnungen	Lesen von Zeichnungen
—	—	Anfertigen von einfachen Skizzen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

4. In der Anlage 8 (Korb- und Möbelflechter) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten	
Kenntnis der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	—
Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	
Zurichten	—
Sortieren	—
Schneiden	—
Sägen	Sägen
—	Biegen
Raspeln	—
Feilen	—
—	Hobeln
—	Leimen
—	Bohren
Putzen	—
Absengen	—
Wichsen	—
Mattieren	—
Färben	—
Beizen	—
Bronzieren	—
Lackieren	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Spalten (Klieben)	Spalten (Klieben)
Handhobeln der gespaltenen Weide	—
Flechten	Flechten
—	Kenntnis der Herstellung einer Lehre (Model) und Form
Anfertigen von Skizzen	Anfertigen von Skizzen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. In der Anlage 10 (Kupferschmied) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	Messen
Anreißen	Anreißen	—
Feilen	Feilen	—
Meißeln	—	—
Sägen	Sägen	—
Bohren	Bohren	—
Senken	—	—
Schneiden mit Schere	Schneiden mit Schere	Schneiden mit Schere
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand	—
Glätten von Weichlötstellen	—	—
Nieten	Nieten	—
Ausglühen	Ausglühen	Ausglühen
Biegen	Biegen	—
—	—	Biegen von Rohren

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Richten	Richten	Richten
Hämmern	Hämmern	Schlichthämmern
Weichlöten	Löten	Löten
Scharf Schleifen	Schleifen	—
—	Einfaches Schmieden	Schmieden
—	Spannen	Spannen
Abkanten	Abkanten	—
—	Sicken	Sicken
Bördeln	Bördeln	Bördeln
—	Falzen	Falzen
—	Drahteinlegen	Drahteinlegen
—	Poltern	Poltern
—	Treiben	Treiben
—	Auf- und Einziehen	Auf- und Einziehen
—	Abnehmen und Anfertigen von Schablonen	
—	Herstellen von Rohrverbindungen	
—	Einfaches Elektroschweißen	—
—	Einfaches Gasschmelzschweißen	—
Beizen	—	—
Scheuern	—	—
Verzinnen	—	—
Zerlegen	Zerlegen und Zusammenbauen	Zerlegen und Zusammenbauen von Motoren
—	Abdrücken von Behältern und Rohrleitungen	
Lesen von Werkzeichnungen und Anfertigen einfacher Skizzen		
Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweilig angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

6. In der Anlage 11 (Kürschner) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis der Pelzfellarten und deren Verarbeitungsmethoden		
—	—	Auswählen und Beurteilen der Felle
—	Berechnen des Fellbedarfes	Berechnen des Fellbedarfes
—	Sortieren der Felle	Sortieren der Felle
Anzeichnen der Felle	—	—
Strecken	—	—
Bestechen mit einfachem Ausschnitt und Zungenrückung	Bestechen mit mehrfachen Zungen und Verwerfung	—
—	Zuschneiden der sortierten Felle, insbesondere Einschneiden, Versetzen, Einlassen, Auslassen, Verwerfen, Form- und Hilfschnitte, Gallionieren, Aufsetzen	
Handnähen (überwendliche Naht, runde Naht, Flachnaht, Unterschlagen, Vorziehen, offenes und geschlossenes Auftreten, Verdichtungsnaht, französische Zacke, polnische Naht, Kappnaht)	—	—
—	Maschinnähen	Maschinnähen
Zwecken und Abgleichen	Zwecken und Abgleichen	Zwecken und Abgleichen
—	Bandeln, Pikieren, Einfassen, Umbiegen	—
—	—	Ausfertigen, Zusammenstellen und Staffieren
Streichen	—	—
Lütern	—	—
Klopfen	—	—
Kämmen	—	—
Anfertigen von Pelzköpfen	—	—
—	Anfertigen von Muffen und Kopfbedeckungen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Anfertigen von Kolliers
—	Schnittabnehmen für Kragen	Schnittabnehmen für Innenfutter
—	Grundkenntnisse des Maßnehmens	—
—	—	Maßnehmen, Zeichnen des einfachen Grundschnittes
Kenntnis über Pelzschädlinge und deren Hintanhaltung	—	—

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

7. § 1 Ziffer 6, Ziffer 12 und Ziffer 14 sowie die Anlagen 6 (Holzbildhauer), 12 (Mühlenbauer) und 14 (Steinbildhauer) haben zu entfallen.

Artikel XIII

Die Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 5 (Fußpfleger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Arbeitsmaterialien und der Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
Grundkenntnisse der in der Fußpflege verwendeten Stoffe in bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
Grundkenntnisse der Anatomie (Lehre vom Körperbau), der Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper) und der speziellen Dermatologie und Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe)	
—	Grundkenntnisse der Auswirkungen, Folgen und Abhilfen bei Varizen und der Fußdeformationen
Grundkenntnisse der Hygiene und Gesundheitslehre	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Grundkenntnisse der einschlägigen Warenkunde	Grundkenntnisse der einschlägigen Warenkunde
Grundkenntnisse der physikalischen Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte)	
Grundkenntnisse der Anpassung von Venen- und Stützstrümpfen, Einlagen und Gesundheitsschuhen	—
Kenntnis des Fußknochen- und Fußmuskelsystems	—
—	Kenntnis der Bewegungslehre
Kenntnis der Beurteilung der Haut in fußpflegerischer Sicht	Kenntnis der Beurteilung der Haut in fußpflegerischer Sicht
Kenntnis über Haut- und Nagelveränderungen	Kenntnis über Haut- und Nagelveränderungen
Kenntnis der Kräuteraanwendung.	—
Kenntnis der Formen der Zehennägel	—
Kenntnis der Ersten Hilfe	—
Verbreichung von Fußbädern	—
—	Normalisieren eingewachsener Zehennägel
Schneiden und Feilen von Zehennägeln	Präsen von Zehennägeln
Abtragen von verhornten Hautstellen	Abtragen von Hautschwielen und Hühneraugen
Entfernen von Verhärtungen	—
—	Entfernen von Hornhautwucherungen und Hühneraugen im Nagelfalz, Nagelbett und zwischen den Zehen
Kenntnis der Spangentechnik, Nagelprothetik und Orthese	Kenntnis der Spangentechnik, Nagelprothetik und Orthese
—	Fachliche Kundenberatung
Fußmassage (ausgenommen Massagen zu Heilzwecken)	Beinmassage (ausgenommen Massagen zu Heilzwecken)
—	Anlegen von Druckschutzverbänden und Kompressen
Lackieren von Zehennägeln	—
Handpflege	—
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 15 [Lederbekleidungserzeuger (Säckler)] haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Kenntnis der Fellmerkmale nach Tiergattung, örtlicher Herkunft, Gerbungsart und Färbung sowie Auswirkungen dieser Merkmale auf die weitere Verarbeitung		
Kenntnis der Lederfehler	Kenntnis der Lederfehler	Kenntnis der Lederfehler
Fachgerechtes Beheben von Lederfehlern		
—	Grundkenntnisse des Maßnehmens	—
—	—	Maßnehmen
—	—	Anfertigen von Grundschnitten
—	—	Berechnen des Materials
—	—	Sortieren und Vorbereiten des Materials
—	—	Zuschneiden der Teile und des Zubehörs unter Berücksichtigung der Struktur des Leders
Besetzen der Teile	Besetzen der Teile	—
—	Einrichten und Schneiden des Futters	—
Pappen	—	—
Kleben	—	—
Klopfen	—	—
Bügeln von Leder, Futter und Zubehör	Bügeln von Teilen	Fasson und Fertigbügeln
Maschinnähen	Maschinnähen	Maschinnähen (Zusammenstellen)
Aufreihen	—	—
Verheften	—	—
Überwendeln	—	—
—	Kreuzeln	—
—	Kedern	—
—	Stoßen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
--	--	Rentieren
--	--	Auszieren des Leders

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 11 (Metallschleifer und Galvaniseur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
--	Auswählen von Schleifmitteln	
--	Herrichten von Scheiben	
Einfaches Schleifen	Schleifen	Schleifen auch profilierter Werkstücke
Einfaches Polieren	Polieren	Polieren auch profilierter Werkstücke
Einfaches Glänzen	Glänzen	Glänzen auch profilierter Werkstücke
Ablaugen	--	--
Entfetten	Entfetten	Entfetten
Beizen	Beizen	--
--	Brennen	Brennen
Kratzen	--	--
--	Skizzieren und Herstellen von einfachen Aufhängevorrichtungen	
Andrahten	--	--
Einhängen	Einhängen	Einhängen
Nachbehandeln	Nachbehandeln	Nachbehandeln
--	Spülen	Spülen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Trocknen	Trocknen	Trocknen
Einfaches Galvanisieren	Galvanisieren	Galvanisieren
—	Färben von metallischen Oberflächen	
—	Einstellen galvanischer Bäder	
—	Überwachen der Bäder und deren elektrischen Schwachstromanlagen	
—	—	Prüfen der galvanischen und chemischen Überzüge
—	Entfernen von Überzügen	
—	—	Entgiften und Neutralisieren galvanischer Abwässer und Beseitigung der Schlämme
—	Kenntnis der Überzugsdicken und Galvanisierungszeiten	

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere jener über die Verwahrung von gifthaltigen und ätzenden Stoffen, sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

4. In der Anlage 16 (Schönheitspfleger (Kosmetiker)) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Arbeitsmaterialien und der Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
Grundkenntnisse der in der Kosmetik verwendeten Roh- und Grundstoffe in bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
Grundkenntnisse der Anatomie (Lehre vom Körperbau), der Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper) und der speziellen Dermatologie und Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe) sowie Teilgebiete über Atmung, Ernährung und Stoffwechsel	
Grundkenntnisse der Hygiene und Gesundheitslehre	—
Grundkenntnisse der einschlägigen Warenkunde	—
Grundkenntnisse über Vitamine und Kräuter	Grundkenntnisse über Vitamine und Kräuter

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Kenntnis über Wirkstoffe pflanzlicher, tierischer und synthetischer Herkunft	
—	Kenntnis der kosmetischen Präparate
Grundkenntnisse der physikalischen Schönheitspflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte)	
Kenntnis der Hauttypen	—
Kenntnis der Haut-, Haar- und Nagelkrankheiten und -veränderungen	—
Kenntnis der pflegenden Kosmetik	Kenntnis der dekorativen Kosmetik
Kenntnis der Ersten Hilfe	—
Reinigen der Haut	Reinigen der Haut
—	Hautdiagnose (unter Berücksichtigung ihrer Schönheitsfehler)
Pflegen der normalen Haut	—
Pflegen der trockenen Haut	—
—	Pflegen der seborrhoischen Haut
—	Pflegen der Raucherhaut
—	Pflegen der atrophischen Haut
—	Pflegen der empfindlichen Haut
Pflegen von Hals und Dekolleté	—
—	Pflegen der Haut bei hochgelagerten Äderchen
—	Pflegen der Haut der Augenpartien
—	Pflegen der Lippen und der Haut der Mundpartie
Verabreichung von kosmetischen Packungen	Verabreichung von kosmetischen Packungen
Massage bei Gesichts-, Hals-, Nacken- und Dekolletépflege (ausgenommen Massagen zu Heilzwecken)	Straffungsbehandlungen dieser Bereiche
Haarentfernung	Haarentfernung
Apparative Kosmetik	Apparative Kosmetik
Pflegen und Färben der Augenbrauen und Wimpern	Aufsetzen und Einsetzen künstlicher Wimpern
—	Schminken
Tages-Make-up	Abend-, Ball- und Phantasie-Make-up
Hand- und Nagelpflege (Maniküre)	—
—	Fachliche Kundenberatung
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. § 1 Ziffer 10 sowie die Anlage 10 (Metall- und Stahlschleifer) haben zu entfallen.

Artikel XIV

Die Verordnung BGBl. Nr. 347/1975 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Elektromechaniker und -maschinenbauer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	—	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Feilen	Feilen	—	—
Meißeln	—	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Bohren und Senken	Bohren und Senken	—	—
Reiben	Reiben	—	—
—	Passen	Passen	—
Schleifen	Schleifen	Schleifen	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	Gewindeschneiden	—
Stempeln	—	—	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	—	—
Nieten	Nieten	—	—
—	Kleben	Kleben	Kleben
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	Hartlöten	—
—	Einfaches Härten		—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	—	Einfaches Elektroschweißen	
—	Einfaches Drehen		—
—	—	Einfaches Fräsen	—
—	—	Einpassen von Lagern	
—	Anfertigen einfacher Vorrichtungen	Anfertigen einfacher Werkzeuge	
Schneiden	Anfertigen einfacher Blechteile		—
—	Zurichten und Verlegen von blanken und isolierten Leitungen		—
—	Einfaches Isolieren	Isolieren	Isolieren
—	Einfaches Imprägnieren	Imprägnieren	Imprägnieren
Einfaches Wickeln	Einfaches Wickeln	Wickeln	Wickeln
—	Messen elektrischer Größen		
—	Zerlegen und Zusammenbauen von elektromechanischen Maschinen und Geräten		
—	Einlegen und Schalten von Wicklungen		—
—	—	Prüfen und Justieren von Elektromaschinen	
—	Anschließen und Inbetriebsetzen von elektrischen Maschinen und Geräten nach Schaltbildern		—
—	—	Kenntnis des Wuchtens	—
—	Grundkenntnisse der elektromechanischen Bauteile	Kenntnis der elektromechanischen Bauteile	
—	Grundkenntnisse der elektronischen Bauteile und Schaltungen		
—	—	Grundkenntnisse elektronischer Schaltungsarten und deren zweckmäßige Ausführungsarten	
—	—	Schalten nach Schaltbildern und Angaben	
—	Aufsuchen und Beseitigen von Fehlern elektrischer und mechanischer Art		
—	—	Aufsuchen und Beseitigen von Fehlern elektronischer Art	
—	—	Entstören von elektrischen Maschinen und Geräten	
—	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Werkzeichnungen		
—	Lesen einfacher Schaltbilder	Lesen und Anfertigen von Schaltbildern und Schaltschemen	
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Wicklungsarten und deren zweckmäßige Ausführung		—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 2 (Fotokaufmann) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	—	—
Grundkenntnisse der Optik	Grundkenntnisse der Optik	Grundkenntnisse der Optik
Grundkenntnisse der Fotochemie	Grundkenntnisse der Fotochemie	Grundkenntnisse der Fotochemie
Grundkenntnisse der Elektrizität und Elektronik		
Kenntnis von Kameras und Geräten		
Kenntnis von Schmalfilmgeräten und der zugehörigen Hilfsmittel		
Kenntnis von Fotomaterialien	Kenntnis von Fotomaterialien	Kenntnis von Fotomaterialien
—	Grundkenntnisse über audiovisuelle Geräte und Medien	
Lagerhaltung und Warenpflege	Lagerhaltung und Warenpflege	Lagerhaltung und Warenpflege
—	—	Grundkenntnisse des Wareneinkaufs
—	Warenübernahme	Warenübernahme
Inventur	Inventur	Inventur
Warenverkauf und Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung)		
Beratung über Aufnahmetechnik, Bildberatung		
Ausstellung von Kassazetteln und Rechnungen		Verkaufsabrechnung (bar oder unbar)
Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware	Ausfolgung der Ware
—	—	Grundkenntnisse der Preisbildung, Kosten und Kalkulation
Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen	Verhalten bei Reklamationen
Einfache Dekorationsarbeiten im Verkaufsraum oder Schaufenster		
Kenntnis und Anwenden der einschlägigen Werbemittel und Werbemöglichkeiten		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen		
Einschlägige einfache Schriftverkehrsarbeiten		
Grundkenntnisse des Zahlungsverkehrs	Einfache Arbeiten im Zahlungsverkehr	
—	Grundkenntnisse des Mahnverfahrens	
—	Grundkenntnisse der Buchführung	
Grundkenntnisse der Berufsvorschriften des Fachbereiches und der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
—	Grundkenntnisse des Handels-, Steuer- und Gewerberechtes in der betriebspraktischen Anwendung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 4 (Karosieur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	Messen
Anreißen	Anreißen	Anreißen
Feilen	—	—
Meißeln	—	—
Schneiden von Hand	Schneiden	Schneiden
Sägen	Sägen	—
Schleifen von Werkzeugen	Schleifen	—
Bohren und Senken	—	—
Gewindeschneiden	—	—
Lochen	—	—
Weichlöten	Hartlöten	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Schaben	—	—
Nieten	—	—
Kleben	Kleben	—
Hämmern	Hämmern	Hämmern
—	Richten	Richten
—	Biegen	Biegen
—	Stauchen	Stauchen
—	Schweifen	Schweifen
—	Treiben	Treiben
—	Schlichten	Schlichten
—	Bördeln	Bördeln
—	Absetzen	Absetzen
—	Spannen	Spannen
—	Sicken	Sicken
—	Falzen	Falzen
—	Runden	Runden
—	Auf- und Einziehen	Auf- und Einziehen
—	Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage	Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage
—	—	Brennschneiden
—	Elektroschweißen ohne Zwangslage	Elektroschweißen ohne Zwangslage
—	Widerstandsschweißen	Widerstandsschweißen
—	Schutzgasschweißen	Schutzgasschweißen
—	Feststellen und Beheben von einfachen Schäden an der Karosserie	Feststellen und Beheben von Schäden an der Karosserie
—	Verwenden von Meß- und Prüfgeräten	Verwenden von Meß- und Prüfgeräten
—	—	Anschlagen
Lesen von einfachen Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen
—	—	Anfertigen von Skizzen
Kenntnis der Oberflächenbehandlung	Behandeln der Oberflächen	Behandeln der Oberflächen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Demontieren und Montieren	
—	—	Grundkenntnisse über einfache Störungen an der elektrischen Anlage und deren Beseitigung
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel XV

Die Verordnung BGBl. Nr. 140/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 6 (Holz- und Steinbildhauer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Kenntnis der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe		
Anfertigen von Skizzen	Anfertigen von Skizzen	Anfertigen von Skizzen
Übertragen	Übertragen	Übertragen
Werkzeichnen	Werkzeichnen	Werkzeichnen
Freihandzeichnen	Freihandzeichnen	Freihandzeichnen
—	Detailzeichnen	Detailzeichnen
—	Anfertigen eines Abdruckes	
Messen	Messen	Messen
—	—	Zuschneiden
—	Sägen	Sägen
—	—	Fügen
Leimen	Leimen	Leimen
—	—	Hobeln

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Werkzeugschleifen und -schärfen		—
Schneiden (Bildhauern)	Schneiden (Bildhauern)	Schneiden (Bildhauern)
Wachsen	—	—
Schleifen	Schleifen	Schleifen
Beizen	Beizen	Beizen
Grundieren	Grundieren	Grundieren
—	Lackieren	—
Färben	—	—
—	—	Polieren
—	—	Vergolden
—	—	Fassen
—	Herstellen von Modellformen	
Modellieren	Modellieren	Modellieren
Kenntnis der Stilkunde	Kenntnis der Stilkunde	Kenntnis der Stilkunde
Proportionslehre	Proportionslehre	Proportionslehre
Facheinschlägige Grundkenntnisse der Anatomie		
Grundkenntnisse der Schriftarten und der Heraldik		
Perspektive	Perspektive	Perspektive
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 11 (Zinngießer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten	
Schmelzen	—
—	Legieren

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Gießen	Gießen
Kühlen	Kühlen
Entgraten	—
Stechen	—
Feilen	Feilen
Schaben mit Klinge	—
Herrichten des Tons	—
Drehen mit Handstählen	Drehen mit Handstählen
Polieren	Polieren
Schleifen	Schleifen
Bürsten	Bürsten
—	An- und Abformen
—	Abbrennen
Weichlöten	Weichlöten
—	Herstellen von Behelfsformen
—	Grundkenntnisse einschlägiger historischer und neuzeitlicher Gestaltungsformen
—	Grundkenntnisse der Stilkunde

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere jener über die Verwahrung von giftigen Stoffen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel XVI

Die Verordnung BGBl. Nr. 35/1978 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 (Vulkaniseur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Schneiden	—
Trennen	—
Rauhen	—
Schärfen	—
Streichen	—
Belegen	—
Anrollen	—
Feststellen von Schäden an Reifen, Schläuchen und anderen Erzeugnissen aus Gummi und Kunststoffen	
Herstellen von Lösungen	—
—	Beurteilen der Reparaturfähigkeit
Anfertigen von Manschetten, Pflastern	—
Reparatur von Schläuchen	—
Erneuern und Einsetzen von Ventilen	—
—	Reparieren von Gummi- und Gewebeverletzungen: mit Pflaster, mit Manschette, Fensterung, mit der Kombinationsmethode
—	Bearbeiten von Wulstbeschädigungen
Reparieren von schlauchlosen Reifen	
—	Reparieren und Endlosmachen von Förderbändern und Treibriemen
—	Reparieren von einschlägigen Erzeugnissen aus Gummi und Kunststoffen
—	Profilschneiden an Reifen
—	Auswuchten von Rädern
Montieren von Rädern, Felgen und Reifen	
—	Messen und Prüfen mit einschlägigen Geräten
—	Anfertigen von einfachen Skizzen, Lesen von Werkzeichnungen
Kennntnis der Herstellung von Kautschukmischungen	—
Kennntnis der wichtigsten Vulkanisiermaschinen und Einrichtungen	—
—	Kennntnis der Arten der Laufflächenerneuerungen
Kennntnis der einschlägigen Druckluft- und Heizeinrichtungen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
—	Kenntnis des Aufbaues, der Zuordnung, der Arbeitsweise, der Abnützung und Pflege von Bereifungen
Kenntnis des Vulkanisiervorganges	—
—	Kenntnis der Herstellung von Verbindungen aus Gummi und Metall
Kenntnis der Lenkgeometrie von Kraftfahrzeugen in bezug auf die Reifenabnützung	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel XVII

Die Bestimmungen der Artikel I bis XVI sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Artikel XVIII

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.
2. Die Bestimmungen der Artikel I bis XVII sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1978 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 30. Juni 1979 geltenden Bestimmungen über Berufsbilder Anwendung.

Staribacher